

AUFHÖHUNG RHEINFERNER DEICH XANTEN- BIRTEN RHEINSTROM-KM 821,00 BIS 822,05

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bauherr / Auftraggeber:



Deichverband Duisburg-Xanten
Hagelkreuzweg 55
46487 Wesel

Stand: 23.12.2022

spiekermann ingenieure gmbH
Fritz-Vomfelde-Str. 12, 40547 Düsseldorf
www.spiekermann.de

Bearbeitung:
FROELICH & SPORBECK GmbH & Co.KG
Umweltplanung und Beratung
Ehrenfeldstraße 34, 44789 Bochum
www.froelich-sporbeck.de

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen	6
2.1	Begriffsbestimmungen	6
2.1.1	Planungsrelevante Arten	6
2.1.2	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)	7
2.1.3	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	9
2.1.4	Lokale Population einer Art	9
2.2	Methodisches Vorgehen	10
2.2.1	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	11
2.2.2	Einbeziehung von Maßnahmen	13
2.2.3	Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	14
3	Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren	15
3.1	Beschreibung des Vorhabens	15
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	21
4	Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums	22
4.1	Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum	22
4.2	Datengrundlagen	24
4.2.1	Messtischblattangaben des LANUV	24
4.2.2	Fundortkataster Tiere und Pflanzen (@LINFOS) des LANUV	29
4.2.3	Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	30
4.2.4	Aktuelle Kartierungen	33
4.3	Zu berücksichtigendes Artenspektrum und mögliche Betroffenheiten	37
4.3.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
4.3.2	Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	38
4.3.2.1	Säugetiere	38
4.3.2.2	Reptilien	38
4.3.2.3	Amphibien	38
4.3.2.4	Vögel	40
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	45
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	45
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	46
6	Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)	47
6.1	Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	47
6.1.1	Amphibien	47



6.1.2	Vögel	Seite 51
7	Zusammenfassung	104
	Literatur und Quellen	106
	Anhang	110

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1:	Angaben des LANUV zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Messtischblatt-Quadranten 4304-4 und 4305-3	25
Tab. 2:	Angaben aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung („@LINFOS“) des LANUV zu bekannten Nachweisen planungsrelevanter Arten	29
Tab. 3:	Angaben aus Abfrage-Rückläufen zu bekannten Nachweisen planungsrelevanter Arten (Nachweise ab 2015)	31
Tab. 4:	Begehungsdaten der Nachkartierungen zur Brutzeit 2021	35
Tab. 5:	Während der Nachkartierungen 2020 und 2021 nachgewiesene europäische Vogelarten (Gesamtartenliste)	35
Tab. 6:	Planungsrelevante Vogelarten innerhalb des NSG „Bislicher Insel“ / nördlich entlang des rheinfernen Deiches sowie südlich der Weseler Straße (nach vorliegenden Daten der UNB Kreis Wesel und der BSKW und eigener Erhebungen der Jahre 2020 und 2021)	40

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abb. 1:	Rheinferner Deich in Xanten-Birten zwischen Deich-km 15,0 und 19,3	4
Abb. 2:	Regelprofil des vorhandenen Drei-Zonen-Deiches	16
Abb. 3:	Regelprofil der vorhandenen Spundwand	16
Abb. 4:	Bauabschnitte und Baufeld mit vorgesehenen Baustelleneinrichtungs- (BE-) und Lagerflächen	17
Abb. 5:	Offenes Grünland im Osten des Untersuchungsraumes	23
Abb. 6:	Grünland mit Flachwasserbereichen südlich der Weseler Straße	23
Abb. 7:	Gebüschbereich südlich der Weseler Straße	23
Abb. 8:	Weseler Straße südlich entlang des Deiches	23
Abb. 9:	Deichanlage östlich von Birten	23
Abb. 10:	Angeschüttete Spundwand entlang der Rheinberger Straße	23
Abb. 11:	Betrachtungsraum „Brut- und Rastvögel“	33
Abb. 12:	Nachweis des Wachtelkönigs (Brutverdacht) durch die BSKW (2020)	34
Abb. 13:	Untersuchungsbereich der ergänzenden Brutvogelkartierung (außerhalb des NSG „Bislicher Insel“)	34

Anhang		
	Bezeichnung	Maßstab
Karte	Aktuelle Brut- und Rastvogelvorkommen (mit Darstellung von Bauzeitenbeschränkungen zum Vogelschutz)	1:5.000



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der DEICHVERBAND DUISBURG-XANTEN (DUX) plant die Aufhöhung des rheinfernen linksrheinischen Deiches bei Xanten-Birten im Bereich der Bislicher Insel (zwischen ca. Deich-km 15,3 - 19,3 / Rheinstrom-km 821,00 - 822,05). Der im Jahr 2000 errichtete Deichabschnitt ist aufzuhöhen, da es zu Senkungen gekommen ist, die durch den untertägigen Salzbergbau hervorgerufen werden. Ziel der Deichaufhöhung ist der Schutz des Hinterlandes (Polder zwischen Duisburg-Baerl und Xanten) vor Hochwasserereignissen des Rheins.



Abb. 1: Rheinferner Deich in Xanten-Birten zwischen Deich-km 15,0 und 19,3

Im Untersuchungsraum sind Vorkommen und Betroffenheiten von streng und besonders geschützten Arten nicht offensichtlich auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung der in den §§ 44 und 45 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe II) ist erforderlich.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*



2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

(Zugriffsverbote)".

Das unter Abs. 2 aufgeführte Besitzverbot und auch die unter Abs. 3 aufgeführten Vermarktungsverbote sind für das hier behandelte Vorhaben nicht relevant.

Die oben genannten Zugriffsverbote werden in Absatz 5 des § 44 BNatSchG relativiert. Dies betrifft Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig sind und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“



Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Sogenannte „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten daher bislang ausschließlich für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bei erfüllten Verbotstatbeständen bliebe zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholten werden kann (Stufe III der Artenschutzprüfung, nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage). Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssten dann nachgewiesen werden, dass

- die Maßnahme *„im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“* durchgeführt wird (Ziffer 4) oder
- *„andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“*, vorliegen (Ziffer 5),

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und*
- *„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs.1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs.3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs.2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG sind zu beachten.“*

2 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

2.1 Begriffsbestimmungen

2.1.1 Planungsrelevante Arten

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt, die im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) einzelartbezogen zu berücksichtigen sind. Diese Liste umfasst die streng geschützten Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten.

Im Einzelnen handelt es sich um:

- Alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97),
- alle Arten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind,



- Vogelarten der Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Arten der Vorwarnliste) sowie
- Koloniebrüter.

In den Kapiteln 4.3.2.3 bzw. 4.3.2.4 erfolgt eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die im potenziellen Wirkraum des Vorhabens möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Amphibien- und Vogelarten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten aus anderen Artengruppen ist angesichts der vorhandenen Lebensraumstrukturen (siehe Kap. 4.1) und nach aktueller Datenlage (siehe Kap. 4.2) bzw. vor dem Hintergrund der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens (siehe Kap. 3.2) ausgeschlossen (vgl. auch Kap. 4.3.2.1 und 4.3.2.2).

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen jedoch *alle* heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, haben eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Für diese Arten erfolgt am Ende von Kapitel 4.3.2.4 eine vereinfachte, nach Habitatgilden (z. B. „Offenlandbrüter“) zusammenfassende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (S. 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, so dass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

2.1.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)

Eine allgemeingültige Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*breeding and resting places*) ist laut *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007¹) nicht möglich, da z. B. in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) dienen Fortpflanzungsstätten vor allem der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung) der Produktion von Nachkommenschaft sowie der Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, die außerhalb der Brutzeit unbesetzt sind. Unbesetzte Brutstätten sind aber nur dann geschützt, wenn Vögel nicht nur regelmäßig dorthin wiederkehren, sondern auch auf diese angewiesen sind (vgl. auch VV-Artenschutz Anlage 1, S. 23). Dies trifft vor allem bei Spechten oder verschiedenen „Greifvögeln“ zu, aber auch (z. B.) bei Schwalben und anderen Zugvögeln. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs-

¹ vgl. Ausführungen in „*Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC*“ (Europäische Kommission 2007)



und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Diese Definition erfährt eine Einschränkung, wenn z. B. ein Verbund von Höhlenbäumen als Quartiere für Fledermäuse vorhanden ist. Der Schutz einer Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. bei Vogelarten zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Nach KIEL (2015) sind Fortpflanzungsstätten folgendermaßen abzugrenzen: Bei territorialen Arten mit kleinen Brutrevieren wird das gesamte Brutrevier als Lebensstätte bezeichnet (z. B. bei Grauhammer, Steinkauz, Mittelspecht). Bei Arten mit großen Revieren werden essenzielle Nahrungshabitate mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Schwarzstorch). Bei Arten mit großen Revieren und unspezifischen Nahrungshabitaten, wird das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone als Lebensstätte definiert (z. B. Mäusebussard, Turmfalke).

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen vor allem der Thermoregulation, der Rast, als Schlafplatz oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind

- Winterquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (Landhabitate, Gewässer),
- Sonnplätze der Zauneidechse,
- Schlafhöhlen von Spechten.

Nahrungshabitate fallen in der Regel nicht in den Schutzbereich. Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereichs im Lebenszyklus einer Art. Die *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“* (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“.

Handelt es sich also um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten (=Lebensstätten)“ zuzuordnen.



2.1.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen des Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung und Aufzucht umfasst vor allem die Zeiten von Balz, Paarung, Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B., um der Kälte zu entfliehen oder um bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz wurde aus Gründen der Rechtssicherheit noch zusätzlich die **Mauserzeit** in den Kanon der sensiblen Phasen aufgenommen.

Da die genannten Zeiträume den Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos abdecken, liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (KIEL 2015).

2.1.4 Lokale Population einer Art

Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

Bei vielen Arten lässt sich eine Population anhand der geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Sozialstrukturen abgrenzen. Dies ist z. B. der Fall bei (KIEL 2015):

- Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen,
- Lebensräumen des Feldhamsters,
- Rastgebieten von z. B. Limikolen, Gänsen, Enten,
- Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen (z. B. bei Blaukehlchen, Löffelente, Teichrohrsänger),
- der Fortpflanzungsgemeinschaft eines Moorfroschs in einem Kleingewässer(komplex),
- dem Bestand des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplatz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Bei der Artengruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraumes einer lokalen Population häufig sehr schwierig. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit flächiger Verbreitung eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population eher



administrative Einheiten wie Kreis- oder Gemeindegrenzen. So z. B. bei Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Rebhuhn, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Nachtigall, Schafstelze, etc. (KIEL 2015).

Bei den Koloniebrütern sind Ansiedlungen in einer Größenordnung von mehr als fünf Brutpaaren (z. B. Uferschwalbe) als eine lokale Population anzusehen (KIEL 2015).

2.2 Methodisches Vorgehen

Als methodische Grundlage für die erforderliche Abarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Regelungen für besonders und streng geschützten Arten dient neben der „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren*“ (VV-Artenschutz, Runderlass des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ – MKULNV - mit Änderungsstand vom 06.06.2016) auch der Leitfaden „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen*“ (KIEL 2015).

Entsprechend der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung

Stufe II Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)

Stufe III Ausnahmeprüfung (nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage)

Im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I) erfolgt auf Grundlage der möglichen vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dies wurde im vorliegenden Fall nicht gesondert durchgeführt, sondern in die vorliegende Unterlage integriert und weiter ausgeführt (Kap. 4).

Bei der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe II werden für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die vorkommenden europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Dabei wird für den Verbotstatbestand der Verletzung und/ oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ein individuenbezogener, für den Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ein populationsbezogener sowie ggf. ein individuenbezogener (EuGH 2021: Rechtssache C-473/19 und C-474/19) und für den Verbotstatbestand der Zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ein funktionsbezogener Ansatz gewählt.

Die Prüfung erfolgt gemäß BNatSchG „Art für Art“ bzw. für nicht planungsrelevante europäische Vogelarten zusammengefasst nach Habitatgilden (z. B. „Offenlandbrüter“). Der § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kap. 1.2) findet dabei entsprechende Anwendung.



2.2.1 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können unter anderem bei der Baufeldräumung oder der Einrichtung von Baustellenflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien und Reptilien, Vogelnester oder Vogelgelege zerstört werden. Neben der unmittelbaren Gefahr baubedingter Tötungen im Baufeld besteht für Brutvögel im Bereich von Baumaßnahmen während der Brutzeit generell auch eine *mittelbare* Gefahr baubedingter Individuenverluste durch die Aufgabe von Bruten infolge baubedingter Störungen, die in das Umfeld hineinwirken.

Gemäß § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 1 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren, sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, soweit möglich, das vorhabenbedingte Risiko von Individuenverlusten durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu reduzieren (KIEL 2015). Des Weiteren ist das Verbot des Fanges und Nachstellens nicht erfüllt, wenn es zum Schutz der Tiere erfolgt (§ 44 Abs. 5 (S.2) Nr. 2 BNatSchG).

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen insbesondere dann zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Störintensität, -dauer und -frequenz gegeben ist,
- die Überlebenschancen einer Population gemindert werden oder
- der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuellen Störungen ohne negativen Einfluss auf die Population einer Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Gemäß der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) können Handlungen, die diese Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, „*wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen*“.

Unter Störung wird in der Artenschutzprüfung im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Lärmeinwirkungen, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkung sowie Erschütterungen verstanden. Zu den „*ähnlichen Handlungen*“, durch die z. B. europäische Vogelarten an



ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (BVerwG, Urtl. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 227).

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Störungsverbot:

Am 04.03.2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zu Reichweite und Umfang der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote beantwortet (EuGH 2021: Rechtssache C-473/19 und C-474/19). Der EuGH stellte unter anderem klar, dass der Störungstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL / Art. 5 Buchst. d VS-RL nicht ausschließlich auf solche Störungen zu reduzieren ist, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer Art auswirken. Vielmehr können auch weniger intensive Störungen, die eben nicht das Risiko bergen den Erhaltungszustand der Art zu beeinträchtigen, sondern nur einzelne Individuen, im Einzelfall den Störungstatbestand erfüllen.

Die Umsetzung des Störungsverbotes in nationales Recht nimmt allerdings genau eine solche auf den Erhaltungszustand bezogene Relativierung vor. Schließlich tritt der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (siehe oben) nur dann ein, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“. Ob das Urteil des EuGH der Praxis des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entgegenstehen kann, wird aktuell fachlich und juristisch kontrovers diskutiert.

Um diesen potenziellen Angriffspunkt vorsorglich zu umgehen, wird in der vorliegenden Artenschutzprüfung bei Arten, bei denen mit Blick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens eine besondere Störempfindlichkeit besteht, neben der populationsbezogenen Prüfung nach nationalem Recht auch eine individuenbezogene Beurteilung des Störungsverbotes vorgenommen. Zur Ermittlung dieses Risikos wird der Signifikanzansatz, der durch die deutsche Rechtsprechung beim Tötungsverbot manifestiert und 2017 in geltendes Recht überführt wurde, ebenso auf das Störungsverbot übertragen und erst die signifikante Erhöhung des vorhandenen sozialadäquaten Risikos „*gestört zu werden*“, als erfüllter Störungstatbestand beurteilt.

Die Berücksichtigung möglicher individuenbezogener Störungen erfolgt im Rahmen der einzelart- bzw. gildenbezogenen Prüfung (siehe Kap.6).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie direkt beansprucht wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärmimmissionen, ihre Funktion in einer Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren von dem jeweiligen Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind in der Regel nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhlen (Ruhestätten) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch die Möglichkeit des „Ausweichens“.



Ferner fallen die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen sowie der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 und Nr. 5 VV-Artenschutz).

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Eine Beschädigung von Standorten wild lebender Pflanzenarten führt bereits zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Somit wird nicht nur von einer Beschädigung oder Zerstörung des Standortes ausgegangen, wenn dieser in Anspruch genommen wird, sondern auch wenn dieser als Standort für die betroffenen nach Anhang IV FFH-Richtlinien geschützten wild lebenden Pflanzenarten unbrauchbar gemacht wird.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die Entnahme wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsform im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zu ihrem Schutz erfolgt und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.2.2 Einbeziehung von Maßnahmen

Bei der Beurteilung, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG eintreten können, sind ggf. vorzusehende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*¹) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Ausweisung von Bautabuzonen, Bauzeitenregelungen, bauzeitliche Schutzvorkehrungen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen z. B. durch Schaffung funktionsfähiger Ersatzlebensräume vor Eingriffsbeginn dazu, Verbotstatbestände abzuwenden. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

- Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen - *continuous ecological functionality measures*) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 (S. 3) BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffe-

¹ vgl. Ausführungen in "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC" (Europäische Kommission 2007)



nen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein, d.h., sie müssen bereits wirksam sein, wenn der Eingriff erfolgt. CEF-Maßnahmen haben einen Vermeidungscharakter und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat, z. B. in Form einer Vergrößerung oder der Neuschaffung in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

- Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit dem weiteren Bezugsraum einer lokalen Population und dienen der Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Hinblick auf das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Fall zu empfehlen.

Kompensatorische Maßnahmen

Können Verbotstatbestände auch unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, sind im Rahmen einer Ausnahmeprüfung (Stufe III der Artenschutzprüfung - nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage) kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population einer Art zu prüfen (FCS-Maßnahmen – *favourable conservation status measures*).

2.2.3 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen) erfüllt sind, wird als Bezugsebene für die Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen die lokale Population verwendet. Eine gutachterliche Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird vorgenommen, wenn eine störungsbedingte Beeinträchtigung mit erheblicher Auswirkung auf die lokale Population (= erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht auszuschließen ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird (KIEL 2015).

Wenn eine Störung zu einer Eignungsminderung oder zur Entwertung der betroffenen Lebensstätte führt, kann dies als „Beschädigung“ bzw. „Zerstörung“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) gewertet werden. In diesem Fall wird ein vorgezogener Ausgleich im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahme) erforderlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist dann ausgeschlossen und seine Bewertung nicht erforderlich.

Wenn erforderlich, erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gutachterlich anhand folgender drei Kriterien:

- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- Vorhandene Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Gegebene Beeinträchtigungen



Falls keine konkreten Zahlen zum Bestand im jeweiligen Bezugsraum vorliegen, sind plausible Schätzungen vorzunehmen (z. B. über die durchschnittliche Größe eines Mäusebussard-Reviers und den Waldanteil mit zur Brut nutzbaren Beständen sowie zur Nahrungssuche geeignete Offenlandflächen, oder - z. B. bei der Rauchschwalbe - über die Anzahl vorhandener Bauernhöfe mit Viehhaltung und umgebenden, zur Jagd nutzbaren Grünländereien) (KIEL 2015). Zur Einstufung der lokalen Population auf Kreisebene werden durch das LANUV (2018) Angaben gemacht.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (KIEL 2015).

3 Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Bestandsdeich

Die bestehende rheinferne Deichtrasse auf den Gebieten der Städte Xanten und Wesel wurde insbesondere gewählt, um die Bislicher Insel als Teil einer dynamischen Flussaue zu erhalten. Der Deich wurde im Jahr 2000 auf Basis eines Planfeststellungsbeschlusses von 1998 zwischen dem Xantener Altrhein und den Ortslagen von Xanten-Birten/-Unterbirten bzw. der B 57 (Rheinberger Straße) / L 460 (Weseler Straße) errichtet. Er stellt einen Lückenschluss im Bereich der Bislicher Insel dar und schützt zusammen mit den stromauf gelegenen Deichen den Polder zwischen Duisburg-Baerl und Xanten vor einem 500-jährlichen Hochwasser. Ohne Deichanlagen würde der Polder bei Eintritt des Bemessungshochwassers überflutet und teilweise bis zu 5 m unter Wasser stehen.

Auf Grundlage jährlich durchgeführter Senkungsprognosen geht der Bergbaubetreiber (K+S) davon aus, dass eine Unterschreitung der zum Zeitpunkt des Deichneubaus von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgegebenen Schutzhöhe (Bemessungshochwasser BHW 1977, zzgl. 1,00 m Sicherheitsaufschlag, zzgl. prognostizierte Senkung über 20 Jahre) frühestens im Jahr 2025 zu erwarten ist. Der Deich ist weitgehend als Drei-Zonen-Deich in Erdbauweise angelegt (angelehnt an das Regelprofil der Bezirksregierung Düsseldorf), deren abgetreppte Ausführung die Möglichkeit einer nachträglichen Aufhöhung bietet.



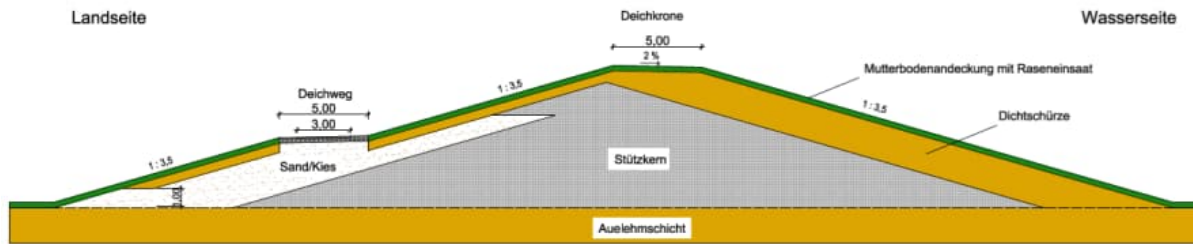


Abb. 2: Regelprofil des vorhandenen Drei-Zonen-Deiches

Entlang der B 57 (Rheinberger Straße) ist der Hochwasserschutz jedoch wegen Platzmangels zwischen dem Altrheinarm und der Bundesstraße auf einer Länge von ca. 700 m durch eine mit Erdreich angeschüttete Stahlspundwand hergestellt.

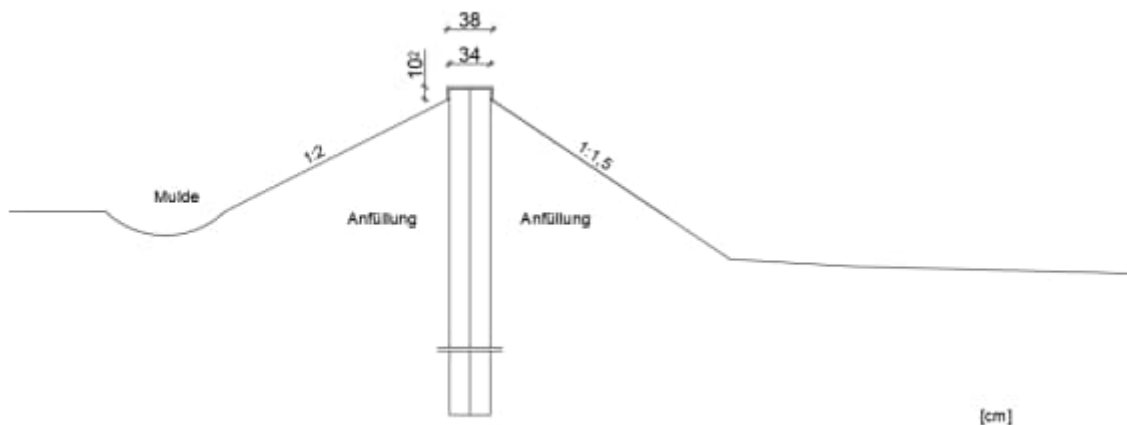


Abb. 3: Regelprofil der vorhandenen Spundwand

Planung

Das Ziel der geplanten Baumaßnahme besteht darin, den Hochwasserschutz im Bereich Xanten-Birten durch Aufhöhung des Bestandsdeiches unter Berücksichtigung des untertägigen Salzbergbaus und der damit verbundenen Bodensenkungen langfristig zu gewährleisten. Hierzu sollen im Deichabschnitt von Deich-km 15+800 bis 19+250 bauliche Maßnahmen zur Aufhöhung des rheinernen Deiches durchgeführt werden. Auf Grundlage eines im Rahmen der Vorplanung durchgeführten Vergleichs mehrerer alternativer Lösungsmöglichkeiten (siehe SPIEKERMANN INGENIEURE 2021) wurde hierfür eine Umsetzungsvariante gewählt, die sich abschnittsweise (vgl. Abb. 4) wie folgt zusammensetzt:

- Erddeichaufhöhung im **Abschnitt 1 (Deich-km 15+800 bis 16+550)** gemäß der Variante 1A um bis zu 0,59 m: Aufhöhung der Deichkrone sowie der oberen Böschung zwischen der Berme und der Deichkrone.
- Erddeichaufhöhung im **Abschnitt 2 (Deich-km 16+550 bis 18+294)** gemäß der Variante 2A um bis zu 1,01 m: Auftragen einer bindigen Bodenschicht auf der Deichkrone und der oberen landseitigen Böschung.
- Spundwandaufhöhung im **Abschnitt 3 (Deich-km 18+294 bis 19+059)** gemäß Variante 3A um bis zu 2,06 m: Aufgesetzte Stahlbetonwand mit 2 m breiter Aussparung am Winnenthaler Kanal, die im Hochwasserfall mit mobilen Dammbalken verschlossen werden kann.



- Spundwandverlängerung (Verlängerung der aufgehöhten Spundwand nach Norden) im **Abschnitt 4 (Deich-km 19+059 bis 19+205)** gemäß Variante 4A um 146 m: Einbringen einer Spundwand am Fuß der Dammböschung der B 57 („Lückenschluss Fürstenberg“).

Zudem soll im **Übergangsbereich zwischen Erddeich und Spundwand (Deich-km 18+250 bis 18+295)** die bestehende Spundwand um ca. 20 m in ihrer horizontalen Achse in östliche Richtung verlängert und in die Deichkrone eingebunden werden. Damit wird hinsichtlich der Ausbildung von Sickerwasser ein sicherer Anschluss an den bestehenden Drei-Zonen-Deich gewährleistet, der ab ca. Deich-km 18+275 einen reduzierten Querschnitt aufweist.

Die innerhalb der oben genannten Ausbauabschnitte geplanten baulichen Maßnahmen werden nachfolgend näher beschrieben. Für eine detaillierte Beschreibung der technischen Planung sowie der im Zuge der Vorplanung geprüften Varianten wird auf die Erläuterungsberichte zur Vorplanung bzw. zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung (SPIEKERMANN INGENIEURE 2021 / 2022) sowie auf die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, FROELICH & SPORBECK 2022A, dort Kap. 2) zum Vorhaben verwiesen.

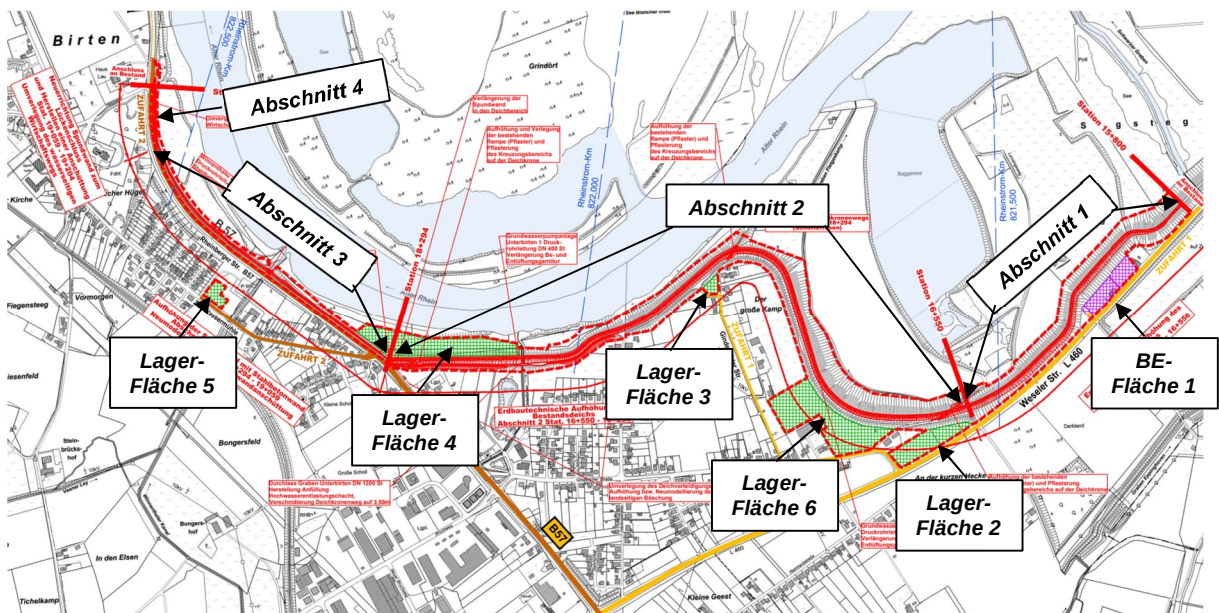


Abb. 4: Bauabschnitte und Baufeld mit vorgesehenen Baustelleneinrichtungs- (BE-) und Lagerflächen

Abschnitt 1: Erddeichaufhöhung von Deich-km 15+800 bis 16+550

Der erste Abschnitt verläuft von Deich-km 15+800 bis 16+550. Die resultierenden Aufhöhungsmaße in dem betrachteten Teilabschnitt betragen 2 bis 59 cm.

Im gesamten Abschnitt ist die Herstellung eines durchgehenden Deichüberwachungsweges aus Schotterrassen geplant. Dieser sorgt für eine Verbesserung der Wegebeziehung zwischen der Weseler Straße (L 460) und dem Lensingsweg. Weiterhin ist der Abschnitt im Falle eines Hochwasserereignisses zur Deichverteidigung mit einem befestigten Weg begehbar. In diesem Abschnitt stellt die angrenzende Weseler Straße (L 460) den Deichverteidigungsweg dar, sie verläuft jedoch bereichsweise mehrere Meter vom Deichfuß entfernt. Die Berme weist keinen befestigten Weg auf.



Die Deichkrone sowie die obere Böschung zwischen der Berme und der Deichkrone sind von der Aufhöhung betroffen. Nach Abtrag des Oberbodens wird die landseitige Dichtungsschicht mit bindigem Material aufgehöhht. Dadurch wird die landseitige Dichtungsschicht verstärkt. Die Mittelachse der Deichkrone verschiebt sich etwas in Richtung Landseite. Die Deichkrone wird gemäß Rheindeich-Regelprofil in einer Breite von 5 m ausgeführt und somit nicht verkleinert. Die Aufhöhung wird über die landseitige Böschung bis zur Berme weitergeführt. Abschließend wird der aufgehöhhte Bereich mit einer Oberbodenschicht der Stärke 30 cm überdeckt.

Diese Ausführungsvariante führt dazu, dass die Auflastberme verkleinert wird. Die Berme ist über den Abschnitt ungleichmäßig ausgebildet und insbesondere zu Beginn des Abschnittes sehr schmal. Weiterhin ist die Berme nicht als Deichverteidigungsweg ausgebaut. Eine Verringerung der Bermenbreite ist folglich nicht mit einer Einschränkung der Nutz- oder Befahrbarkeit verbunden, weil dies im Bestand schon nicht gegeben ist.

Da die Aufhöhung über den Bereich der Deichkrone bis zur Berme angesetzt ist, werden keine weiteren Flächen land- oder wasserseitig außerhalb der bestehenden Deichaufstandsfläche benötigt. Für die Aufhöhung werden zusätzlich ca. 11.000 m³ Dichtungsmaterial, sowie ca. 1.650 m³ Oberboden benötigt.

Aufgrund der geringen Aufhöhungsmaße (mittleres Aufhöhungsmaß 35 cm), ist lediglich eine Aufhöhung durch Vergrößerung der landseitigen Dichtungsschicht mit bindigem Material vorgesehen. Eine Aufhöhung mit Anpassung des zonierten Schichtaufbaus gemäß Rheindeich-Regelprofil würde für die geringen Aufhöhungsmaße einen unverhältnismäßigen Aufwand hervorrufen, da zusätzlich zum Oberboden die langseitige Dichtungsschicht in voller Mächtigkeit abgetragen und später wieder eingebaut werden müsste.

Abschnitt 2: Erddeichaufhöhung von Deich-km 16+550 bis 18+294

Im zweiten Abschnitt unterscheidet sich der Aufbau des Deiches wesentlich vom Aufbau des ersten Abschnittes. In diesem Abschnitt wurde beim Deichneubau bereits eine etwaige zukünftige weitere Aufhöhung berücksichtigt, indem die Berme mit befestigtem Deichverteidigungsweg so breit ausgeführt wurde, dass dort Platz für eine nachträgliche Aufhöhung entsteht. Die Breite der Berme variiert zwischen ca. 7 m und ca. 14 m. Die resultierenden Fehlhöhen des zweiten Teilabschnitts betragen zwischen 29 und 101 cm.

Die Aufhöhung erfolgt durch Auftragen einer bindigen Bodenschicht auf der Deichkrone und der oberen landseitigen Böschung, die an die bestehende Dichtschürze anschließt. Diese Ausführungsvariante entspricht von den äußeren Geometrien dem Rheindeich-Regelprofil. Die Deichkrone verschiebt sich in der Achse aufgrund der Aufhöhung etwas in Richtung Landseite, bleibt aber in der erforderlichen Breite von 5 m erhalten. Die Böschungen werden mit einer Böschungseigung von 1:3,5 ausgeführt. Auf eine hydraulisch dichte Anbindung ist zu achten. Dies kann über eine ausreichende Verzahnung des Bestandsdeiches mit dem Aufhöhungsmaterial sichergestellt werden. Im Anschluss wird der Oberboden wieder aufgetragen.

Die Zonierung des Deiches weicht vom Rheindeich-Regelprofil ab. Die landseitige Dichtungsschicht (Wühltierschutz) ist deutlich stärker ausgebildet, dafür ist deutlich weniger Stützkörpermaterial vorhanden. Außerdem ragt der Dränkörper stärker in Richtung Wasserseite in den Stützkörper hinein.



Es werden nur in geringem Umfang zusätzliche Flächen außerhalb der bestehenden Deichaufstandsfläche benötigt, da die Berme meist ausreichend Platz aufweist, um die Aufhöhung der Deichkrone aufzunehmen. Im Bereich zwischen Station Deich-km 17+720 und 17+825 bzw. Deich-km 17+993 und 18+276 reicht die Breite der Berme jedoch nicht aus. Daher ist es erforderlich, in diesem Bereich den Deichverteidigungsweg geringfügig in Richtung der Landseite zu verschieben. Die Aufhöhung erfolgt auch über den unteren Teil der landseitigen Böschung, wodurch die Deichaufstandsfläche etwas verbreitert wird. Betroffen ist eine kleine Fläche im Bereich einer Weihnachtsbaumschonung östlich der B 57 (Rheinberger Straße). Darüber hinaus wird der bestehende Deichverteidigungsweg nicht durch die Aufhöhung beeinträchtigt, so dass der vorhandene Straßenaufbau ansonsten erhalten bleiben kann. Für die Aufhöhung werden ca. 18.500 m³ Dichtungsmaterial, sowie zusätzlich 2.700 m³ Oberboden benötigt.

Abschnitt 3: Spundwandaufhöhung von Deich-km 18+294 bis 19+059

In dem Bereich zwischen den Stationen 18+294 und 19+059 wurde der Hochwasserschutz im Jahr 2000 als Spundwand mit beidseitiger Anschüttung ausgeführt. Diese wurde beim Bau so bemessen, dass eine nachträgliche Aufhöhung statisch möglich ist.

Zur Spundwanderhöhung mittels Stahlbetonmauer muss zunächst die Spundwand freigelegt werden. Nach dem Bodenabtrag und der Herstellung eines Arbeitsplanums wird die Spundwandabdeckung (U-Profil) entfernt. Daraufhin wird ein Holmbalken aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise erstellt, der dem kraftschlüssigen Verbund zwischen Stahlbetonwand und Spundwand dient. Auf den Holmbalken kann anschließend die Stahlbetonmauer aufgebracht werden. Die Fuge zwischen Holmbalken und Stahlbetonwand ist qualitativ gegen drückendes Wasser abzudichten, beispielsweise mittels Fugenband oder Fugenblech. Die Stahlbetonwand kann entweder ebenfalls in Ortbetonbauweise hergestellt oder direkt in Fertigteilen auf die Baustelle geliefert werden.

Diese Aufhöhungsvariante stellt den Hochwasserschutz dauerhaft sicher, beschränkt jedoch - ebenfalls dauerhaft - die Sicht auf den Altarm des Rheins und auf die Bislicher Insel.

Die Stahlbetonwand muss in regelmäßigen Abständen auf Schäden untersucht werden. Insbesondere die Fugen müssen regelmäßig überprüft werden und die Abdichtung muss bei Bedarf erneuert werden. Die Lebensdauer einer Stahlbetonwand wird mit rund 80 Jahren angenommen.

Darüber hinaus ist sie als fest installierte, dauerhafte Aufhöhung direkt am Winnenthaler Kanal nicht umsetzbar, weil hier die Zugänglichkeit eines Betriebspunktes der LINEG - hydraulisches Schütz und vorgelagerte Rückstauklappe - gewährleistet bleiben muss. Daher muss in der Höhe der Steuerung der Rückstauklappe eine 2 m breite Aussparung in der Stahlbetonwand vorgesehen werden. Diese kann im Hochwasserfall mit Dammbalken verschlossen werden (mobiles System).

Übergangsbereich Erddeich - Spundwand von Deich-km 18+250 bis 18+295

Der bestehende Drei-Zonen-Deich weist am Übergangsbereich zur Spundwand einen reduzierten Querschnitt auf (ab ca. Deich-km 18+275). Zwischen Deich-km. 17+065 und 18+257 verläuft deichparallel am Deichfuß eine Dichtwand, die wasserseitig an die Dichtschürze des Deiches angebunden sowie rund 2,0 m ins Tertiär eingebunden ist. Eine qualitative Anbindung der bestehenden Spundwand entlang der B 57 an den Deich ist dennoch fraglich.



Im Übergangsbereich vom Erddeich zur Spundwand soll daher die bestehende Spundwand um ca. 20 m in ihrer horizontalen Achse in östliche Richtung verlängert und in die Deichkrone eingebunden werden. Das Verlängern der Spundwand garantiert einen sicheren Anschluss der bestehenden Spundwand an den Erddeich hinsichtlich der Ausbildung von Sickerwasser. Die Spundwand fungiert dadurch als Abdichtungselement im Bereich des reduzierten Deichquerschnitts. Die Spundwand verläuft wasserseitig neben dem Deichkronenweg und überlappt sich mit der bestehenden Dichtwand um 10 m. Eine Befahrung der Deichkrone ist so ungehindert möglich. Die Einbindetiefe richtet sich nach der Einbindetiefe der bestehenden Spundwand. Die neue Spundwand wird an die bestehende Spundwand angebunden und in die Spundwandaufhöhung einbetoniert. Zur Schlossabdichtung werden vor dem Einbringen vier bis fünf Spundbohlen verschweißt. Die übrigen Schlösser werden mit einer Bitumenabdichtung versehen. Um erhöhten Strömungsdruck zwischen Spundwand und Dichtwand zu vermeiden, erfolgt der Einbau eines Dichtblocks aus bindigem Boden im Überlappungsbereich. Dazu werden die wasserseitige Dichtungsschicht oberhalb des Deichkörpers, sowie der Teil des Stützkörpers und des Deichlagers zwischen der Spundwand und der bestehenden Dichtwand abgetragen und durch bindigen Boden ersetzt.

Diese Maßnahme hat keinerlei Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und erfolgt rein konstruktiv. Sie ist als unabhängig von der Aufhöhung der Spundwand zu sehen, da es sich um eine Verbesserung des Ist-Zustands im Bestand handelt.

Abschnitt 4: Spundwandverlängerung von Deich-km 19+059 bis 19+205 („Lückenschluss Fürstenberg“)

Aufgrund der Aufhöhung der parallel zur B 57 verlaufenden Spundwand ist es erforderlich, die entstehende Lücke am westlichen Bestandsanschluss (Fürstenberg) zu verschließen und den Anschluss an das bestehende Gelände wiederherzustellen. Dazu soll die bestehende Spundwand in ihrer Trasse in nördliche Richtung verlängert werden, bis die bestehende Geländehöhe für den Hochwasserschutz ausreichend ist.

Die B 57 wird über die Straßenböschung entwässert. Durch die Errichtung der Spundwand wird in die Entwässerung eingegriffen. Es ist zu verhindern, dass sich Wasser an der Spundwand sammelt. Daher ist zur Sicherstellung der Entwässerung sowie aus statischen Gründen eine Anschüttung auf der Landseite bis zur Oberkante der Spundwand erforderlich, in der ein etwa 2 m breiter Entwässerungsgraben angeordnet wird. Die Anschüttung erfolgt mit gemischtkörnigem Bodenmaterial. Aufgrund des Eingriffs in das Entwässerungssystem der B 57 ist diesbezüglich eine Nutzungsvereinbarung mit StraßenNRW zu schließen.

Die Spundwandtrasse wird so weit geführt, bis die Höhe des Geländes wieder dem erforderlichen Hochwasserschutzniveau entspricht. Die Spundwand dient der Abdichtung des Straßendamms. Ab dem Punkt, wo der Straßendamm (= Oberkante Straßenböschung) die Geländehöhe +23,72 mNHN (BHQ2004 + Freibord) nach Ablauf der Endsenkungen unterschreitet, wird die Spundwand rein konstruktiv hergestellt. Dieser Punkt befindet sich etwa 90 m im Anschluss an die bestehende Spundwand. Die Einbindetiefe der Spundwand kann, je nach statischem Erfordernis, gestaffelt werden. Die Unterkante der Spundwand liegt bei +18,60 bis +20,00 mNHN. Vor dem Einbringen werden vier bis fünf Spundbohlen verschweißt, um Sickerwege durch die Schlösser zu vermeiden. Die übrigen Schlösser werden mit einer Bitumenabdichtung versehen und nachträglich ver-



schweißt. Zum wasserdichten Anschluss an die Aufhöhung wird die Spundwand am Übergangsbereich in die Stahlbetonwand einbetoniert. Die Spundwand soll aus optischen Gründen von der Landseite aus nicht sichtbar sein. Durch die statisch erforderliche Anschüttung entsteht im Übergangsbereich ein Geländeanstieg von ca. 2 m. Durch diese Geländemodellierung kann sichergestellt werden, dass die Spundwand von der Landseite aus nicht sichtbar ist. Zudem erhält die Spundwand eine Polyurethan-Beschichtung zum Korrosionsschutz bei direktem Kontakt mit Wasser im Hochwasserfall sowie zum Schutz gegen Witterungseinflüsse.

Die Spundwand wird auf einer Länge von 146 m am Böschungsfuß bzw. auf der Grenze des Flurstücks 28 (Flur 8, Gemarkung Birten) errichtet (Variante 4a). Hierzu ist es erforderlich, den wasserseitigen Unterhaltungsweg abschnittsweise zu verschmälern bzw. zu verlegen. Die erforderliche Mindestbreite des Weges beträgt 3,00 m. Der Ausbau des Weges erfolgt äquivalent zum Deichkronenweg als Schotterrasenweg. Die Höhe der neu herzustellenden Spundwand richtet sich nach dem BHQ2004 (+22,39 mNHN) + Freibord (1,33 m), entsprechend einer Geländehöhe von +23,72 mNHN, zzgl. der Endsenkungsmaße, hier rd. 2,15 m. Die Gesamtlänge beträgt ca. 150 m. Das Ende der Spundwand wird durch das anstehende Gelände im Nordwesten definiert (23,72 + 2,15 = +25,87 mNHN).

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der möglichen artenschutzrelevanten Projektwirkungen bildet die technische Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung (SPIEKERMANN INGENIEURE 2022), die das Vorhaben in seinen wesentlichen Merkmalen darstellt.

Aufbauend auf den technischen Beschreibungen und zeichnerischen Darstellungen der gewählten und planerisch bis zum Genehmigungsentwurf ausgestalteten Vorzugsvorzugsvariante (siehe auch Kap. 3.1) werden nachfolgend die entsprechenden potenziellen Wirkfaktoren aufgeführt. Es wird unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind alle zeitlich begrenzt wirksamen und mit dem Baubetrieb verbundenen Wirkfaktoren.

- Die **bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen** werden im vorliegenden Fall über die bestehenden, aufzuhöhenen Hochwasserschutzanlagen hinaus auch angrenzende Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungen (BE) und Lagerflächen umfassen. Diese werden als Nebenflächen in den Baubetrieb einbezogen und somit vorübergehend in Anspruch genommen. Die auf den betreffenden Flächen bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen gehen baubedingt verloren und werden anschließend so weit wie möglich wiederhergestellt. Gehölz- und Gewässerflächen werden dabei nicht beansprucht.
- Bei der Baufeldfreimachung und den anschließenden Erdarbeiten kann es zu **baubedingten Tötungen** kommen, z. B. durch Überfahren, Überschütten oder Ergreifen wenig mobiler Tiere (insbesondere Amphibien) oder bei Vögeln durch Zerstörung von Nestern mit Gelege oder noch nicht flüggen Jungtieren (Barrieren- und Fallenwirkung für Tiere). Neben dieser unmittelbaren Gefahr baubedingter Tötungen im Baufeld besteht im Bereich von Baumaßnahmen während der Brutzeit generell auch eine *mittelbare* Gefahr baubedingter



Individuenverluste durch die Aufgabe von Bruten infolge baubedingter Störungen, die in das Umfeld hineinwirken.

- Durch die Bautätigkeiten und den Baustellenverkehr kommt es lokal zu zeitlich begrenzten **Emissionen**, wobei insbesondere Schall (Bau- und Transportlärm) als Störfaktor für Tiere relevant ist. Erschütterungen könnten nur bei Rammarbeiten zum Setzen einer neuen Hochwasserschutz-Spundwand („Lückenschluss Fürstenberg“) entstehen.
- Weiterhin können von den Baubetriebsflächen **visuelle Störfaktoren** wie Silhouettenwirkungen und Bewegungsreize ausgehen, die im Umfeld die Habitatfunktion für störepfindliche Tierarten (Offenlandbrüter, Rastvögel) beeinträchtigen können. Nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen, so dass Lichtemissionen im vorliegenden Fall nicht als möglicher Wirkfaktor zu betrachten sind.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Als anlagenbedingte Wirkfaktoren sind die Aufhöhung der Deichkrone bzw. der Spundwand als Vertikalkulisse in der Landschaft sowie die Verlängerung der bestehenden Spundwand (ggf. Beeinträchtigung von Offenlandbrütern) und bei Böschungsanpassungen ggf. auch erhöhte dauerhafte Flächeninanspruchnahme/Überformung in den Deichfußbereichen zu nennen. Eine zusätzliche anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme wird jedoch weitestgehend vermieden und ist lediglich linear-kleinflächig im Zusammenhang mit der Spundwandverlängerung um ca. 150 m („Lückenschluss Fürstenberg“) sowie mit der landseitigen Verschiebung des Deichverteidigungsweges zwischen Station Deich-km 17+720 und 17+825 bzw. Deich-km 17+993 und 18+276 in Verbindung mit einer geringfügigen Vergrößerung der Deichaufstandsfläche im Bereich einer Weihnachtsbaumschonung östlich der B 57 (Rheinberger Straße) unumgänglich (siehe Kap. 3.1).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen auf. Neben der Mahd des Grünlandes auf dem Deichkörper sind hier die in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführenden Kontroll- und ggf. Wartungsarbeiten, insbesondere an der Spundwand, relevant. Mögliche Auswirkungen der damit verbundenen Aktivitäten sind aber von geringerer Intensität, als die oben beschriebenen baubedingten Auswirkungen.

Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren treten aufgrund der Merkmale des Vorhabens nur direkt am Winnenthaler Kanal bei einer temporären Aufhöhung der Spundwand durch ein mobiles Hochwasserschutzsystem zwischen der B 57 (Rheinberger Straße) und dem Xantener Altrhein bei Installation und Deinstallation im Verwendungsfall auf. Diese sind dann eher mit den oben beschriebenen baubedingten Wirkfaktoren vergleichbar.

4 Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums

4.1 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum

Der Betrachtungsraum erstreckt sich über eine Länge von ca. 3.300 m entlang des Xantener Altrheins und des rheinfernen Deiches bei Xanten-Birten. Der Xantener Altrhein wurde im Rahmen der Begradigung des Rheinstroms mit Durchstich der Rheinschlinge zwischen Xanten und Wesel im Jahr 1780 zu einem Altrheinarm. Er umschließt die so entstandene, heute für den Naturschutz



auf nationaler (NSG) und europäischer / internationaler („Natura 2000“, „Ramsar“) Ebene als Feuchtgebiet in einer Flussauenlandschaft sehr bedeutsame „Bislicher Insel“. Dieses Gebiet ist insbesondere in seinem östlichen Teil weitgehend durch Grünland- und Ackerflächen geprägt. Nach Westen hin nimmt der Anteil von Gehölzstrukturen und Gewässerflächen zu. Geschützt durch den rheinernen Deich (siehe Kap. 3.1) liegt südlich angrenzend der Xantener Ortsteil Birten / Unterbirten mit Wohnbauflächen (überwiegend Einfamilien- und Doppelhausbebauung mit Gärten), gewerblichen Bauflächen sowie Einzelhoflagen im Außenbereich. Hier verlaufen die Rheinberger Straße (Bundesstraße B 57) und die Weseler Straße (Landesstraße L 460) weitgehend parallel zur Deichtrasse.



Abb. 5: Offenes Grünland im Osten des Untersuchungsraumes



Abb. 6: Grünland mit Flachwasserbereichen südlich der Weseler Straße



Abb. 7: Gebüsbereich südlich der Weseler Straße



Abb. 8: Weseler Straße südlich entlang des Deiches



Abb. 9: Deichanlage östlich von Birten



Abb. 10: Angeschüttete Spundwand entlang der Rheinberger Straße



4.2 Datengrundlagen

Entsprechend den Vorgaben der VV-Artenschutz werden als Datengrundlagen die Informationen der Fachinformationssysteme des LANUV genutzt. Hierzu zählt das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“, das Auskunft über potenzielle planungsrelevante Artvorkommen auf Messtischblattebene (MTB) gibt (siehe Kap. 4.2.1). Außerdem werden Angaben zu Fundorten aus dem Fundortkataster für Tiere und Pflanzen des LANUV (@LINFOS) ausgewertet (siehe Kap. 4.2.2). Des Weiteren wurden Stellen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes bezüglich bekannter Artvorkommen im Bereich des Vorhabens angefragt (siehe Kap. 4.2.3), aus deren Rückläufen eine umfangreiche Datengrundlage zum Vorkommen planungsrelevanter Brut- und Rastvogelarten gewonnen wurde.

Zusätzlich wurden im Jahr 2020 eine Untersuchung bezüglich des Wachtelkönigs und im Jahr 2021 eine Brutvogelkartierung südlich der Weseler Straße durchgeführt. Eine geplante Amphibienuntersuchung, insbesondere zu Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch, konnte mangels Betretungserlaubnis nicht durchgeführt werden. Deshalb sind bezüglich planungsrelevanter Amphibienarten „worst-case-Annahmen“ zu treffen. Säugetiere und Reptilien wurden nicht erfasst, weil diese Artengruppen von den möglichen Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen sein können (siehe Kap. 4.3.2.1, 4.3.2.2).

4.2.1 Messtischblattangaben des LANUV

Als wichtige Datengrundlage werden die Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) herangezogen (siehe Tab. 1). Der zu betrachtende Raum liegt im Bereich der Messtischblätter 4304 (Xanten), 4. Quadrant (Südost) und 4305 (Wesel), 3. Quadrant (Südwest).

Der Übersicht halber sind in Tabelle 1 die Artangaben für beide Messtischblätter zusammengefasst. Die hier enthaltenen Angaben beschreiben den bekannten Artenbestand für die beiden genannten MTB-Q (Maßstab 1:25.000). Zwei MTB-Q umfassen eine Fläche von rd. 60 km², geben also den Artenbestand für eine bei Weitem größere Fläche als die des hier zu betrachtenden Raumes (max. 4 km²) an.

Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten alle Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im zu betrachtenden Raum vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist. Daher wird in der letzten Spalte von Tabelle 1 für die auf Basis von MTB-Q aufgeführten Arten eine gutachterliche Einschätzung ihres potenziell möglichen Status im Bereich der Bislicher Insel und im weiteren Umfeld des rheinernen Deiches gegeben. Diese Einschätzung erfolgt in Kenntnis der hier aktuell vorhandenen Biotopstrukturen sowie der artspezifischen Habitatansprüche und unter Berücksichtigung aktueller Artnachweise (UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE – UNB – KREIS WESEL, BIOLOGISCHE STATION KREIS WESEL – BSKW -) sowie bekannter Artnachweise, die bereits längere Zeit zurückliegen (UVS zur Anbindung des Xantener Altrheins an den Rhein, CDM SMITH CONSULT GMBH/INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2015 und Fachinformationssystem „@LINFOS“ des LANUV – siehe Kap. 4.2.2) bzw. eigener Beobachtungen.



Tab. 1: Angaben des LANUV zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Messtischblatt-Quadranten 4304-4 und 4305-3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im MTB-Q (Nachweis ab 2000)	EHZ (NRW/ ATL)	(Möglicher) Status im zu betrachtenden Raum
Säugetiere				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Art vorhanden	G↑	Vorkommen bekannt (2010)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	U↓	Vorkommen bekannt (2011)
Wasserschnecke	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	Vorkommen bekannt (2011)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U	Vorkommen möglich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G	Vorkommen möglich
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	Vorkommen bekannt (2011)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G	Vorkommen bekannt (2011)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	Vorkommen bekannt (2011)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	Vorkommen möglich
Vögel				
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2019)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen möglich
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2019)
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Rast-/Wintervorkommen möglich
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	Brutvorkommen bekannt (2016)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2019)
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Rast-/Wintervorkommen	U	Wintergast (2013/2014)
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Brutvorkommen, Rast-/Wintervorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2010), Wintergast (2013/2014)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Wintergast (2013/2014)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Wintergast (2013/2014)
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Brutvorkommen, Rast-/Wintervorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2018), Wintergast (2013/2014)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im MTB-Q (Nachweis ab 2000)	EHZ (NRW/ATL)	(Möglicher) Status im zu betrachtenden Raum
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen, Rast-/Wintervorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2019), Wintergast (2013/2014)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Große Rastvorkommen bekannt (2020)
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Rast-/Wintervorkommen möglich
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Rast-/Wintervorkommen möglich
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S	Brutvorkommen bekannt (2019)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓	Brutvorkommen bekannt (2015)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2012), Wintergast (2013/2014)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen möglich
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2012)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Wintergast (2013/2014)
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Rast-/Wintervorkommen möglich
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Rast-/Wintervorkommen möglich
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2019)
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2019)
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Wintergast (2013/2014, 2020)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S	Brutvorkommen bekannt (2012)
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Brutkolonie bekannt (2019)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2012)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutparasit	U↓	Vorkommen bekannt (2019)
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Rast-/Wintervorkommen	S	Wintergast (2013/2014)
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Rast-/Wintervorkommen	S	Rast-/Wintervorkommen möglich
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen möglich



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im MTB-Q (Nachweis ab 2000)	EHZ (NRW/ ATL)	(Möglicher) Status im zu betrachtenden Raum
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2007)
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Brutvorkommen	S	Brutvorkommen bekannt (2012, 2021)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen möglich
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2019)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2010)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast-/Wintervorkommen	U	Rast-/Wintervorkommen möglich
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Rast-/Wintervorkommen	S	Brutvorkommen bekannt (2019)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen möglich
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rast-/Wintervorkommen	S	Brutvorkommen bekannt (2011)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2019)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2019)
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Wintergast (2013/2014)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Rast-/Wintervorkommen möglich
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2010)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S	Brutvorkommen bekannt (2012)
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Rast-/Wintervorkommen möglich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2019)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	Brutvorkommen bekannt (2014)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2016), Wintergast (2013/2014)
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Rast-/Wintervorkommen	U	Rast-/Wintervorkommen möglich
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2019)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im MTB-Q (Nachweis ab 2000)	EHZ (NRW/ATL)	(Möglicher) Status im zu betrachtenden Raum
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen möglich
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Rast-/Wintervorkommen bekannt (2014)
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Rast-/Wintervorkommen	S	Rast-/Wintervorkommen möglich
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2002)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2019)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen möglich
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	Brutvorkommen möglich
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen möglich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen bekannt (2019)
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2019), Wintergast (2013/2014)
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2019)
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Rast-/Wintervorkommen	U	Rast-/Wintervorkommen möglich
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Rast-/Wintervorkommen	S	Rast-/Wintervorkommen möglich
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Rast-/Wintervorkommen	U	Rast-/Wintervorkommen möglich
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast-/Wintervorkommen	G	Rast-/Wintervorkommen möglich
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Brutvorkommen, Rast-/Wintervorkommen	S	Brutvorkommen bekannt (2012)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen bekannt (2012)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen Rast-/Wintervorkommen	S	Brutvorkommen bekannt (2019), Rast-/ Winter-vorkommen möglich
Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G	Vorkommen bekannt (vor 2012)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	Art vorhanden	unbek.	Vorkommen bekannt (2011)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im MTB-Q (Nachweis ab 2000)	EHZ (NRW/ATL)	(Möglicher) Status im zu betrachtenden Raum
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	G	Vorkommen bekannt (2013)
Legende zu vorstehender Tabelle:				
EHZ:	=	Erhaltungszustand		
ATL:	=	atlantische biogeographische Region in NRW		
		G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht		unbek. = unbekannt,
		↓ = Tendenz negativ, ↑ = Tendenz positiv		

4.2.2 Fundortkataster Tiere und Pflanzen (@LINFOS) des LANUV

Eine Abfrage des Fundortkatasters in der Landschaftsinformationssammlung „@LINFOS“ des LANUV ergab folgende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für ein Umfeld bis in 500 m Entfernung zur Deichtrasse:

Tab. 2: Angaben aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung („@LINFOS“) des LANUV zu bekannten Nachweisen planungsrelevanter Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Jahr	EHZ (NRW/ATL)	Quelle
Säugetiere				
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	2011	G	Biologische Station Kreis Wesel
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2011	G	Biologische Station Kreis Wesel
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2011	G	Biologische Station Kreis Wesel
Unbestimmte Art	<i>Pipistrellus, spec.</i>	2011		Biologische Station Kreis Wesel
Unbestimmte Art	<i>Myotis, spec.</i>	2011		Biologische Station Kreis Wesel
Vögel				
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1990, 2009	G	Biologische Station Kreis Wesel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2001, 2002, 2003, 2004, 2006, 2007, 2008, 2009, 2012	U↓	Biologische Station Kreis Wesel
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	2010	G	Biologische Station Kreis Wesel
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2002, 2003, 2007, 2008, 2012	S	Biologische Station Kreis Wesel



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Jahr	EHZ (NRW/ ATL)	Quelle
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2012	U↓	Biologische Station Kreis Wesel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	2002, 2003	G	Biologische Station Kreis Wesel
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	2009	S	Biologische Station Kreis Wesel
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	2001, 2002, 2003, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012	G	Biologische Station Kreis Wesel
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2002, 2003, 2008	U	Biologische Station Kreis Wesel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2001, 2002, 2003, 2004, 2007, 2009, 2012	U	Biologische Station Kreis Wesel
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	2011	G	Biologische Station Kreis Wesel
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	2002, 2004	--	Biologische Station Kreis Wesel
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2008	S	Biologische Station Kreis Wesel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2002, 2003, 2004, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2012	S	Biologische Station Kreis Wesel

Legende zu vorstehender Tabelle:

EHZ: = Erhaltungszustand

ATL: = atlantische biogeographische Region in NRW

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

↓ = Tendenz negativ, ↑ = Tendenz positiv

Fett: Art nicht für die hier relevanten MTB-Q angegeben, daher nicht in Tab. 1 enthalten

Alle Daten aus Tabelle 2 stammen aus Jahren vor 2015 und können daher nicht weiter herangezogen werden.

4.2.3 Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Folgende Stellen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes wurden angefragt, ob aktuelle Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens vorliegen (per E-Mail am 25.02.2020):

- Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Wesel,
- Höhere Naturschutzbehörde (HNB) bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- Biologische Station Kreis Wesel (BSKW)



- Landesbüro der Naturschutzverbände
- BUND – Kreisgruppe Wesel
- BUND – Ortsgruppe Moers
- NABU – Kreisgruppe Wesel
- NABU – Gruppe Xanten
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) NRW

Rückläufe gingen von der UNB Kreis Wesel und von der Biologischen Station Kreis Wesel ein. Folgende planungsrelevante Arten wurden für ein Umfeld bis in 500 m Entfernung zur Deichtrasse aufgeführt:

Tab. 3: Angaben aus Abfrage-Rückläufen zu bekannten Nachweisen planungsrelevanter Arten (Nachweise ab 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Jahr	EHZ (NRW/ATL)	Quelle
Vögel				
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	2019	U	BSKW
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	2019	G	BSKW
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2015, 2016	U↓	UNB KREIS WESEL
		2015, 2016		BSKW
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	2019	G	BSKW
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2018	U	UNB KREIS WESEL
		2018		BSKW
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	2019	G	BSKW
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2019	S	BSKW
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2015	U↓	UNB KREIS WESEL
		2015		BSKW
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	2019	G	BSKW
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2019	U	BSKW
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	2017, 2018	G	UNB KREIS WESEL
		2017, 2018, 2019		BSKW
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	2015, 2016, 2017, 2018	G	UNB KREIS WESEL
		2015, 2016, 2017, 2018, 2019		BSKW
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2019	U↓	BSKW



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Jahr	EHZ (NRW/ ATL)	Quelle
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	2015	U	UNB KREIS WESEL
		2015, 2019		BSKW
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	2016, 2017, 2018	S	UNB KREIS WESEL
		2017, 2018, 2019		BSKW
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2019	U	BSKW
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2018	U	UNB KREIS WESEL
		2018, 2019		BSKW
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	2018	G	UNB KREIS WESEL
		2018		BSKW
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	2015, 2016	G	BSKW
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2019	U	BSKW
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2019	U	BSKW
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	2015, 2016, 2018, 2019	G	BSKW
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2015	G	UNB KREIS WESEL
		2015, 2016, 2019		BSKW
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	2019	G	BSKW
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	2015, 2019	G	BSKW
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2019	U	BSKW
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2016, 2017	S	UNB KREIS WESEL
		2016, 2019		BSKW
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2020	S	BSKW

Legende zu vorstehender Tabelle:

EHZ = Erhaltungszustand
 ATL = atlantische biogeographische Region in NRW
 G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
 ↓ = Tendenz negativ, ↑ = Tendenz positiv
 [Besonderheit weit nördlich des Projektgebietes]

Des Weiteren meldete die UNB KREIS WESEL, dass im Mai 2021 drei singende Grauammer-Männchen (sehr seltene Art) auf der Bislicher Insel registriert wurden. Der betreffende Bereich liegt jedoch weit nördlich des Projektgebietes, nahe des RVR-Naturforums „Bislicher Insel“.



4.2.4 Aktuelle Kartierungen

Unter anderem zur Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte wurde im *Scoping* ein detailliert hinsichtlich der Avifauna zu betrachtender Raum abgegrenzt, der die für Vögel maximalen Wirkreichweiten der in Kap. 3.2 als projektspezifisch betrachtungsrelevant ermittelten Wirkfaktoren berücksichtigt (vgl. FROELICH & SPROBECK 2021, 2022A). Die größten Wirkreichweiten können dabei visuelle und akustische Störreize erreichen. Eingrenzend berücksichtigt wurden bei der Festlegung des Betrachtungsraumes auch gegenüber diesen Wirkfaktoren abschirmende Vegetationsstrukturen (insbesondere auf der Bislicher Insel) sowie Vorbelastungen durch die Hauptstraßen B 54 und L 460. Der im *Scoping* definierte Betrachtungsraum „Brut- und Rastvögel“ ist in Abbildung 11 dargestellt. Er dient im hier Folgenden als Referenzraum zur Beurteilung des diesbezüglichen Konfliktpotenzials aus artenschutzrechtlicher Sicht.

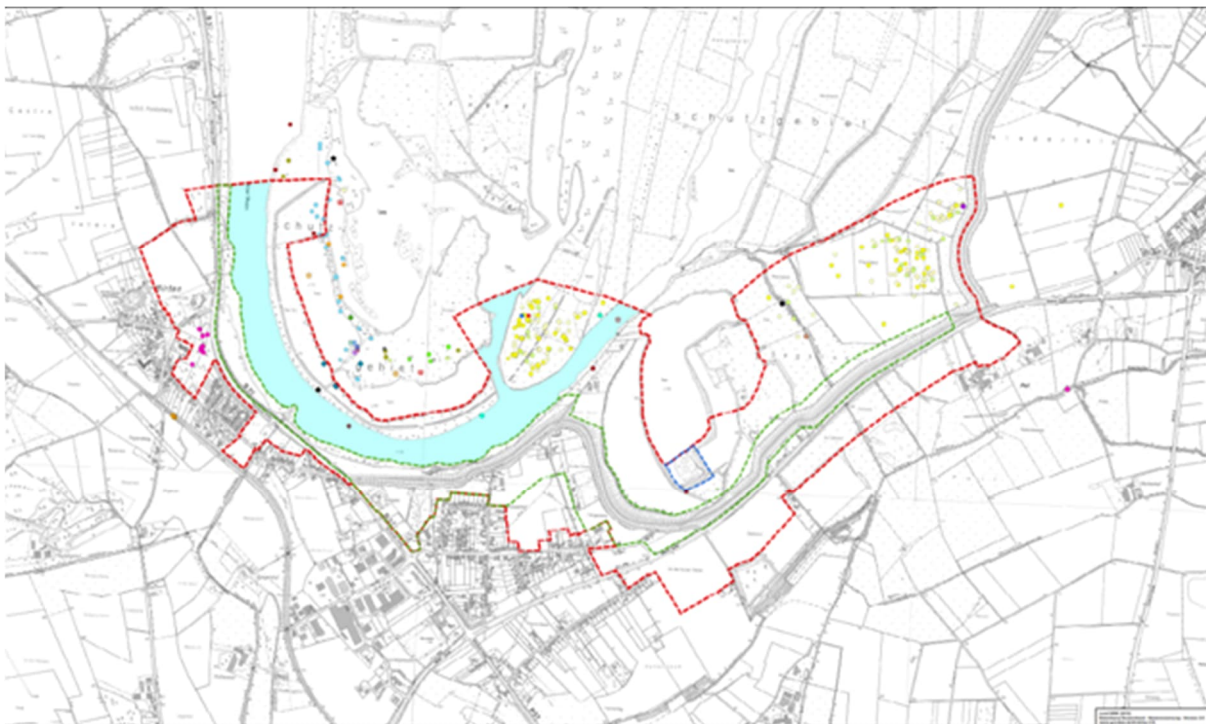


Abb. 11: Betrachtungsraum „Brut- und Rastvögel“

Bezüglich der Brut- und Rastvögel liegt - insbesondere zu planungsrelevanten und daher in der Artenschutzprüfung einzelartbezogen zu betrachtenden Arten - für das gesamte NSG „Bislicher-Insel“ aktuelles, nach fachlichen Standards erhobenes Datenmaterial vor, das von der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE (UNB) KREIS WESEL und der BIOLOGISCHEN STATION KREIS WESEL (BSKW) bereitgestellt wurde (vgl. Kap.4.2.3).

Daher besteht hier - innerhalb des NSG / nördlich entlang des Deiches - mit Ausnahme einer Untersuchung zum aktuellen Vorkommen des Wachtelkönigs keine Notwendigkeit zusätzlicher Erhebungen. Der Wachtelkönig konnte während der im Jahr 2020 durchgeführten Sonderuntersuchung nicht nachgewiesen werden. Festgestellt wurden bei diesen Begehungen während der Brutzeit aber je einmal die planungsrelevanten Arten **Wachtel** und **Rebhuhn** in der Feldflur östlich des Schwarzen Grabens / nördlich des Deiches, **Schleiereule** bei einem Gebäude zwischen dem Deich und der L 460 (Weseler Straße) / westlich des Schwarzen Grabens und **Wasserralle** am Xantener Altrhein bei Unterbirten (Brutzeitnachweise - alle zusätzlich zu den in Tab. 3 aufgeführten



Arten). Von der BSKW wurde jedoch gemeldet, dass zwischen dem 05.06.2020 bis 18.06.2020 die Rufe mindestens eines Männchens des Wachtelkönigs auf der Bislicher Insel östlich des Schwarzen Grabens festgestellt werden konnten. Ein sicherer Brutnachweis liegt aber nicht vor. Es handelt sich um einen an mehreren Tagen registrierten Rufer und somit um einen Brutverdacht in diesem Bereich (siehe Abb. 12).



Abb. 12: Nachweis des Wachtelkönigs (Brutverdacht) durch die BSKW (2020)

Bei den *Rastvögeln* liegen auch außerhalb des NSG Bislicher Insel / südlich des Deiches und der L 460 (Weseler Straße) für den bis an den Ortsteil Unterbirten heranreichenden Bereich des EU-Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein aktuelle und kontinuierlich erhobene Zählraten der BSKW vor, die alle für rastende Gänse - insbesondere Blässgänse, aber auch Graugänse in größerer Anzahl - relevanten (Offenland-)Flächen im Umfeld des Vorhabens abdecken. Aktuelle *Brutvogeldaten* Dritter sind für diese Flächen jedoch nicht vorhanden, so dass der Bereich südlich des Deiches / der L 460 (Weseler Straße) und östlich von Unterbirten bis an die Borthsche Ley bzw. den weiterführenden Graben Eppinghoven mit begleitenden Gehölzsäumen (grün schraffierter Bereich in Abb. 12) in der Brutzeit 2021 nachkartiert worden ist (Revierkartierung Brutvögel nach fachlichen Standards gem. SÜDBECK et al. 2012, fünf Begehungen im Zeitraum März bis Ende Mai / Anfang Juni 2021).

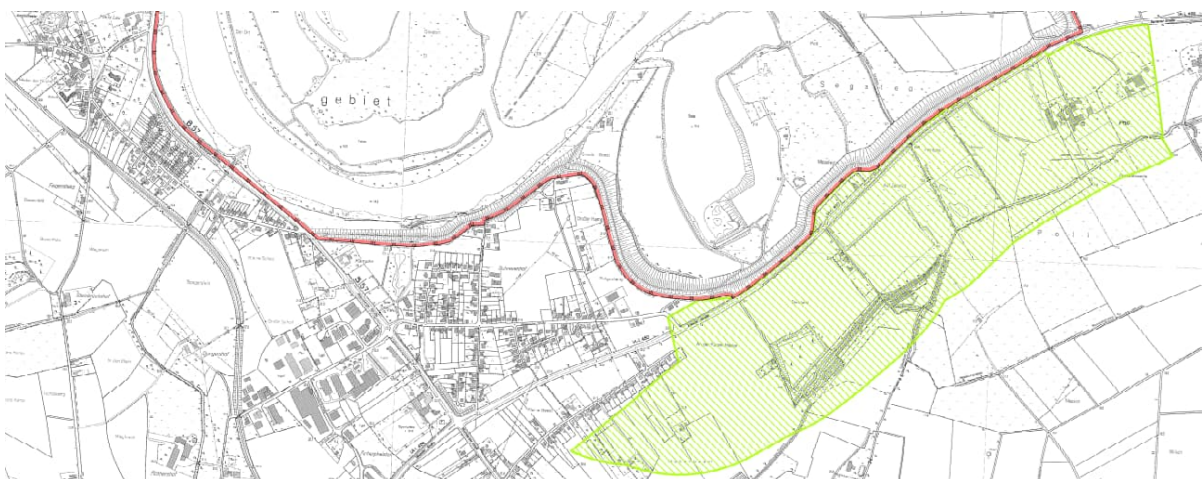


Abb. 13: Untersuchungsbereich der ergänzenden Brutvogelkartierung (außerhalb des NSG „Bislicher Insel“)



Tab. 4: Begehungsdaten der Nachkartierungen zur Brutzeit 2021

Datum	Uhrzeit	Witterung
17.03.2021	08.30 – 14.30	locker bewölkt, sonnige Abschnitte, 9° C
13.04.2021	08.30 – 16.30	sonnig, leichte Quellbewölkung 6 – 8°, C
20.04.2021	08.30 – 16.30	wolkenlos, sonnig, 12° - 16° C
18.05.2021	08.30 – 16.00	vollständig bewölkt, temporär kräftige Schauer, 12° C
09.06.2021	06.45 – 13.00	wolkenlos, zu Beginn Bodennebel, 16° C

Insgesamt wurden bei dieser Untersuchung 53 Vogelarten festgestellt, die in Tabelle 5 zusammen mit den vier während der Sonderuntersuchung zum Wachtelkönig im Jahr 2020 nachgewiesenen Arten (Wachtel, Rebhuhn, Schleiereule, Wasserralle) aufgeführt sind (inges. also 57 Arten). Von ihnen traten 37 Arten als Brutvögel auf, darunter die fünf planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Mäusebussard, Nachtigall, Weißstorch und Wiesenpieper. Weitere sechs Arten traten als Nahrungsgäste auf, brüten aber in der näheren Umgebung, darunter auch die planungsrelevanten Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan (alle zusätzlich zu den in Tab. 3 aufgeführten Arten) und Seeadler. In dem seit mehreren Jahren bekannten Bruthabitat des Seeadlers auf der Bislicher Insel, nahe des Xantener Altrheins, wurden 2021 drei Jungtiere aufgezogen. Die Offenlandbereiche sind von besonderer Bedeutung für die in sehr großen Trupps hier überwinternden Blässgänse. Die übrigen festgestellten Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler registriert. Der Löffler ist neuerdings Brutvogel auf der Bislicher Halbinsel (vgl. Traill 2020) und wird hier als Nahrungsgast / Brutvogel der Umgebung gewertet.

Tab. 5: Während der Nachkartierungen 2020 und 2021 nachgewiesene europäische Vogelarten (Gesamtartenliste)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Erhaltungszustand (ATL)	Status im Gebiet
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	B
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	V	-	B
3.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	-	B
4.	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*	G	W
5.	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-	B
6.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	U	B
7.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	B
8.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	B
9.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	-	NG
10.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	B
11.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	B
12.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3S	U↓	BU



Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Erhaltungszustand (ATL)	Status im Gebiet
13.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	-	B
14.	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-	B
15.	Graureiher ¹⁾	<i>Ardea cinerea</i>	*	*S	G	NG, BU
16.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	-	B
17.	Hausperling ¹⁾	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-	B
18.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	B
19.	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-	B
20.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	B
21.	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Neo-zoon	Neo-zoon	-	B
22.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	B
23.	Kormoran ¹⁾	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	G	ÜF
24.	Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R	R	G	NG, BU
25.	Mauersegler ¹⁾	<i>Apus apus</i>	*	*	-	Ng
26.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	G	BU
27.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicus</i>	3	3S	U	NG, BU
28.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	B
29.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3	U	B
30.	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Neo-zoon	Neo-zoon	-	B
31.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	B
32.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	U	NG BU
33.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	S	B
34.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	B
35.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Neo-zoon	Neo-zoon	G	B (?)
36.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-	B
37.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	B
38.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*S	S	NG BU
39.	Saatkrähe ¹⁾	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	G	NG
40.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-	B
41.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	G	B



Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Erhaltungszustand (ATL)	Status im Gebiet
42.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	G	B
43.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	G	NG BU
44.	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	n.b.	S	NG BU
45.	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	*	G	NG
46.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	B
47.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	U	B
48.	Stieglitz	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-	B
49.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-	B
50.	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	U	NG
51.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	G	NG
52.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	2	U	B
53.	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	U	B
54.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	*S	G	B
55.	Wiesenpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	2S	S	BU + DZ
56.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	B
57.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	B

Legende zu vorstehender Tabelle:

Fettdruck:	Planungsrelevante Art
	¹⁾ Tritt im Kartiergebiet nicht als Koloniebrüter auf, daher hier nicht planungsrelevant
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschland (RYSŁAVY et al. 2021)
RL NRW	Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungsstatus:	1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit gefährdet S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen * = ungefährdet G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes - = nicht eingestuft n. b. = nicht bekannt - zum Zeitpunkt der Bearbeitung der RL in NRW noch nicht Brutvogel
Erhaltungszustände gem. LANUV 2021 (atlantische biogeographische Zone):	G – gut U – ungünstig S – schlecht ↓ - negative Tendenz ↑ - positive Tendenz
Status im Gebiet:	B = Brutvogel im Betrachtungsraum BU = Brutvogel der Umgebung Ng = Nahrungsgast W = Wintergast DZ = Durchzügler

4.3 Zu berücksichtigendes Artenspektrum und mögliche Betroffenheiten

4.3.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für den Planungsraum nicht vor. Ein Vorkommen solcher Arten ist aufgrund der hier vorhandenen Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.

Seite 37/110



4.3.2 Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

4.3.2.1 Säugetiere

Fledermäuse sind nicht von den Wirkfaktoren des Vorhabens (siehe Kap. 3.2) betroffen, da keine quartierrelevanten Strukturen (ältere Gehölze, Gebäude) beseitigt werden, die Durchführung der Bauarbeiten ausschließlich tagsüber, d. h. außerhalb der (nächtlichen) Aktivitätsphase der Tiere, vorgesehen ist und weil in Tagesquartieren in der Umgebung ggf. ruhende Fledermäuse relativ störungsunempfindlich sind. Beeinträchtigungen sind somit von vornherein ausgeschlossen, so dass diese Artengruppe nicht weiter betrachtet wird.

Auch der **Biber**, dessen Vorkommen auf der Bislicher Insel bekannt ist (vgl. z. B. Umweltverträglichkeitsstudie zur Anbindung des Xantener Altrheins an den Rhein - ARGE Anbindung Xantener Altrhein - CDM SMITH CONSULT GMBH / INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR, Vorabzug vom Januar 2015), kann im Ergebnis der Relevanzprüfung von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, da nicht in Habitatstrukturen der Art (Gehölz- und Gewässerstrukturen) eingegriffen wird und die Art relativ unempfindlich gegenüber Störeinträgen aus dem Umfeld ist.

4.3.2.2 Reptilien

Für Reptilien liegen weder Hinweise Dritter zu Artvorkommen im Bereich der potenziellen Eingriffsflächen / des Baufeldes vor, noch konnten hier geeignete Habitatstrukturen für Vertreter dieser Artengruppe festgestellt werden. Lediglich die weitab vom Baufeld verlaufende Bahnstrecke Moers – Xanten bietet für Reptilien geeignete Habitatstrukturen, für die Zauneidechsen nachweise bekannt sind. Daher kann diese Artengruppe von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen werden.

4.3.2.3 Amphibien

Nach aktueller Datenlage sind die planungsrelevanten Amphibienarten Kammolch und Kleiner Wasserfrosch zu betrachten.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen ist als wahrscheinlich bedeutendster Amphibienlebensraum im Umfeld des rheinernen Deiches ein Komplex von Kleingewässern erkennbar, der nördlich der Weseler Straße und des rheinernen Deiches benachbart zum geplanten Baufeld liegt. (in Höhe von station Deich-km 16+450). Es ist zu erwarten, dass hier das Gesamt-Artenspektrum der Amphibien in der Nähe der potenziell eingriffsbetroffenen Flächen vertreten ist. Eine von März bis Mai 2021 vorgesehene Untersuchung des Kleingewässerkomplexes nördlich des rheinernen Deiches (nördlich benachbart zum geplanten Baufeld) konnte wegen Betretungsverbot nicht durchgeführt werden. Nach Rücksprache mit der BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, DEZERNAT 51 (LANDSCHAFT/FISCHEREI) können Kartierungen von Amphibien unter der Voraussetzung generell entfallen, dass nach „worst-case-Annahmen“ bauzeitlich eine engmaschige Kontrolle durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung erfolgt und dass umfassende Amphibienschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Diese bestehen in einer Abzäunung des zukünftigen Baufeldes in Bereichen potenziell bedeutender Amphibienlebensräumen, dem Absammeln von ggf. innerhalb des Baufeldes befindlichen Individuen (nach der Winterruhe) und deren Verbringung in geeignete Gewäs-



serhabitate außerhalb des Baufeldes. Insbesondere im Bereich des genannten Kleingewässerkomplexes muss demnach die Möglichkeit des Einwanderns von Amphibien in das Baufeld und damit die Gefahr baubedingter Tötungen durch entsprechende bauzeitliche Schutzmaßnahmen (mobile Schutzzäunungen für Amphibien am Baufeldrand) ausgeschlossen werden.

Wasserführend sind darüber hinaus außer dem im Sommer allerdings trockenfallenden Winnenthaler Kanal (westlich von Unterbirten, s. u.) ein Kleingewässer-Komplex südlich der L 460 (Weseler Straße), der aus Untersuchungen im Zusammenhang mit Planungen der LINKSNIEDERRHEINISCHEN ENTWÄSSERUNGS-GENOSSENSCHAFT – LINEG (Hochwasserpumpanlagen Pollschleuse und Borthsche Ley mit Druckleitung) als Lebensraum von Wasserfröschen bekannt ist (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2016A), der Schwarze Graben sowie bei Hochwasser auch die Borthsche Ley (alle östlich von Unterbirten). Zum Wasserfrosch-Komplex gehören der Seefrosch, der Teichfrosch und der artenschutzrechtlich relevante Kleine Wasserfrosch. Eine Unterscheidung bzw. eine sichere Bestimmung des Kleinen Wasserfroschs ist jedoch nur mit sehr großem Aufwand möglich. Aufwändige Untersuchungen und Artbestimmungen, auf deren Grundlage sich aller Voraussicht nach ohnehin das Erfordernis von Maßnahmen zum Amphibienschutz ergeben würde, wurden daher nicht durchgeführt. Stattdessen ist das westlich des Schwarzen Grabens beginnende Baufeld bis in Höhe des Kleingewässer-Komplexes durch mobile Amphibienschutzzäune zu sichern, um ein Einwandern von Exemplaren auch nicht streng geschützter Arten (z. B. Seefrosch, Teichfrosch) und die damit verbundene Gefahr baubedingter Tötungen für Amphibien generell auszuschließen.

In den baufeldnahen Gewässerbereichen an der Xantener Altrheinschlinge sind aufgrund von Fischbesatz mit Ausnahme der nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch im Umfeld des Winnenthaler Kanals (vgl. LBP zum Vorhaben Gewässerentwicklung Winnenthaler Kanal der LINEG - INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2016B) keine für Amphibien geeigneten Lebensräume zu erwarten. Kammolchgewässer sind in der Regel fischfrei, so dass mit Vorkommen dieser streng geschützten und somit planungsrelevanten Art an dieser Stelle nicht zu rechnen ist (vgl. Artbeschreibung des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - LANUV - unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102343). Nachweise der Art in größeren Gewässern (wie der Xantener Altrheinschlinge) sind zudem schwierig und auch bei einem Negativbefund ließen sich Einzelvorkommen nicht sicher ausschließen. Daher wurde auch hier auf aufwändige Amphibienerfassungen verzichtet. Stattdessen ist das Baufeld entlang des Xantener Altrheins im Umfeld der Mündung des Winnenthaler Kanals unabhängig vom tatsächlichen Amphibienvorkommen mit Amphibienschutzzäunen zu sichern („worst case“ Betrachtung), um so ein Einwandern von Exemplaren auch nicht streng geschützter Arten (z. B. Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch) und die damit verbundene Gefahr baubedingter Tötungen für Amphibien generell auszuschließen.

Baubedingt ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch und Kammolch, nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich. Anlagen- und betriebsbedingt ergibt sich kein signifikantes Tötungsrisiko. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ausgeschlossen, weil Amphibien gegenüber den vom Baubetrieb ausgehenden optischen und akustischen Reizen unempfindlich sind und sich im Bereich der bereits bestehenden Deichtrasse auf Dauer keine neuen Barriereeffekte ergeben. Es kommt auch nicht zu einem bau- und anlagenbedingten Verlust von Lebensstätten im Sinne von



§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da im unmittelbaren Baufeldbereich keine Amphibien-
gewässer und keine essenziellen Landhabitate von Amphibien vorhanden sind.

4.3.2.4 Vögel

Vorkommen im Untersuchungsraum

Insgesamt sind im maßgeblichen Betrachtungsraum (vgl. Abb. 11 i. V. m. Abb. 13 in Kap. 4.2.4) seit dem Jahr 2015 40 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen worden (siehe Tab. 6 als Zusammenführung von Tab. 3 und Tab. 5). Davon sind 28 Arten Brutvögel, zehn Arten Nahrungsgäste und Brutvögel der Umgebung sowie eine Art reiner Wintergast (Rastvorkommen) und eine Art reiner Nahrungsgast. Die Brutvorkommen in diesem Raum sind in der Karte im Anhang dargestellt, ebenso die Rastvorkommen von Gänsen in den Wintermonaten (insbesondere Blässgänse).

**Tab. 6: Planungsrelevante Vogelarten innerhalb des NSG „Bislicher Insel“ / nördlich entlang des rhein-
fernen Deiches sowie südlich der Weseler Straße (nach vorliegenden Daten der UNB Kreis We-
sel und der BSKW und eigener Erhebungen der Jahre 2020 und 2021)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	EHZ (NRW/ATL)	Status
1. Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	U	B
2. Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	U↓	B
3. Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*	G	W
4. Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	U	B
5. Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	G	NG BU
6. Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	G	B
7. Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3S	U↓	B
8. Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	U	B
9. Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	U	B
10. Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	2	U	B
11. Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	3	U	NG BU
12. Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2S	S	B
13. Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	*	1S	S	B
14. Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	G	NG BU
15. Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	2	U↓	B
16. Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R	R	G	NG BU
17. Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	G	B
18. Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicus</i>	3	3S	U	NG BU
19. Nachtigall	<i>Luscinia mega-rhynchos</i>	*	3	U	B
20. Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	U	NG BU



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	EHZ (NRW/ATL)	Status
21. Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	S	B
22. Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Neozoon	Neozoon	G	B
23. Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*S	S	NG BU
24. Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	G	B
25. Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	G	B
26. Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	G	B
27. Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	G	NG BU
28. Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	G	B
29. Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	n. b.	S	B
30. Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	*	G	NG
31. Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	U	B
32. Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	U	NG BU
33. Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	G	B
34. Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	G	NG BU
35. Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	2	U	B
36. Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	1	S	B (?)
37. Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	U	B
38. Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	*S	G	B
39. Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2S	S	B Dz
40. Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	G	B

Legende zu vorstehender Tabelle:

RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschland (RYSILAVY et al. 2021)				
RL NRW	Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)				
Gefährdungsstatus:	1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit gefährdet S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen * = ungefährdet G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes n. b. = nicht bekannt - zum Zeitpunkt der Bearbeitung der RL in NRW noch nicht Brutvogel				
Erhaltungszustände gem. LANUV 2021 (atlantische biogeographische Zone):	G – gut U – ungünstig S – schlecht ↓ - negative Tendenz ↑ - positive Tendenz				
Status im Gebiet:	B = Brutvogel im Betrachtungsraum BU= Brutvogel der Umgebung Ng = Nahrungsgast W = Wintergast Dz = Durchzügler				



Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten – planungsrelevante Vogelarten

Tötung / Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingt

Im Rahmen der Baufeldfreimachung besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Jungvögeln (insbesondere Nestlingen) und der Zerstörung von Nestern mit Gelegen. Neben dieser unmittelbaren Gefahr baubedingter Tötungen im Baufeld besteht im Bereich von Baumaßnahmen während der Brutzeit generell auch eine *mittelbare* Gefahr baubedingter Individuenverluste durch die Aufgabe von Bruten infolge baubedingter Störungen, die in das Umfeld hineinwirken. Die Gefahr baubedingter Individuenverluste besteht insbesondere für folgende planungsrelevante Arten, die als Brutvögel in unmittelbaren Randbereichen des geplanten Baufeldes festgestellt wurden:

- | | |
|---------------------------------|---|
| • Bluthänfling (2 Brutpaare) | Bereiche „Auf Zellshof“ und „Großer Kamp“ |
| • Star (1 Brutpaar) | Bereich „Schrevenhof“ |
| • Nachtigall (3 Brutpaare) | Bereich „Schrevenhof“ |
| • Gartenrotschwanz (1 Brutpaar) | Bereich „Schrevenhof“ |

Auch für andere Arten, die in Nahbereichen des Baufeldes brüten, unter anderem auch für den Seeadler am Xantener Altrhein auf der Bislicher Insel, besteht zumindest die Gefahr baubedingter Individuenverluste durch die Aufgabe von Bruten infolge baubedingter Störungen. Bei Arten, die den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgäste, Rastvögel oder Durchzügler aufsuchen, sind baubedingte Tötungen und Verletzungen hingegen ausgeschlossen, weil sie sich aufgrund ihrer Mobilität rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernen können.

Baubedingt ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG insbesondere für die direkt am Baufeldrand brütenden planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, aber auch z. B. für den im näheren Umfeld brütenden Seeadler, nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich.

Anlagen- und betriebsbedingt

Anlagen- und betriebsbedingt ergibt sich kein signifikantes Tötungsrisiko. Das Pflegeregime des Deiches wird sich zukünftig gegenüber dem Status-quo nicht verändern.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt

Baubedingte Lärmimmissionen sowie evtl. lokale Erschütterungsmissionen können temporär im Umfeld der Deichtrasse wirken und zur zeitweisen Meidung von Habitaten führen. Relevante Beeinträchtigungen infolge baubedingter Störeinträge sind vorübergehend möglich. Relevante Effektdistanzen bzw. Störradien von im Umfeld des Vorhabens auftretenden Feldvögeln / Wiesenbrütern und Rastvögeln (hier insbesondere arktische Gänse), sowie des Seeadlers können eine Abstandszone von 200 m vom Baubetrieb evtl. deutlich überschreiten und bei stöempfindlichen



Arten im Extremfall auch in Abstände bis zu 500 m reichen. Solche potenziellen Maximal-Wirkreichweiten lassen sich aus den bekannten Empfindlichkeiten von Vertretern dieser Artengruppen, die auch zu Vertikalkulissen und beweglichen Silhouetten teils große Abstände einhalten, ableiten (vgl. Garniel & Mierwald 2010).

Insbesondere große Rastvogeltrupps (hier v. a. Blässgänse) können hierdurch aufgrund des Energieverlustes bei häufigen Fluchtreaktionen erhebliche Beeinträchtigungen erfahren, die sich während der nächsten Reproduktionsphase in ihren arktischen Brutrevieren populationsrelevant auswirken können.

Für Brutvögel im Umfeld können baubedingte Störungen individuenbezogen zu einem mittelbaren Tötungsrisiko durch die Aufgabe von Bruten führen. Dies wird dem Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zugeordnet (siehe oben). Vorübergehende baubedingte Störungen, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen, werden als populationsbiologisch irrelevant beurteilt, weil die Lebensstätten ihre Funktionen nach Bauende wieder erfüllen (vgl. BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86). Baubedingte erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind daher für Brutvögel an dieser Stelle auszuschließen.

Für Rastvögel (hier insbesondere Blässgänse) sind erhebliche Störungen, insbesondere auch aufgrund der regelmäßig besonderen Bedeutung der Rastflächen im Deichumfeld für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (vgl. Karte im Anhang sowie FROELICH & SPROBECK 2022B), nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen werden diesbezüglich erforderlich.

Anlagen- und betriebsbedingt

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine relevanten Störungen zu erwarten. Das Pflegeregime des Deiches wird sich zukünftig gegenüber dem Status-quo nicht verändern.

Entnahme/Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bau- und anlagenbedingt

Es kommt nicht zu einem Verlust von Lebensstätten, da im unmittelbaren Baufeldbereich keine Bruthabitate planungsrelevanter Vogelarten und keine essenziellen Rastflächen arktischer Gänse vorhanden sind (vgl. Karte im Anhang).

Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten - nicht planungsrelevante Vogelarten

Tötung / Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Auch für die vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten ist insbesondere das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu bewerten. Für diese liegen jedoch keine Verortungen der Vorkommen vor.



Baubedingt

Baubedingte Individuenverluste sind immer dann möglich, wenn sich Brutplätze innerhalb des Baufeldes befinden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Jungvögeln (insbesondere Nestlingen) und der Zerstörung von Nestern mit Gelegen. Neben dieser unmittelbaren Gefahr baubedingter Tötungen im Baufeld besteht im Bereich von Baumaßnahmen während der Brutzeit generell auch eine *mittelbare* Gefahr baubedingter Individuenverluste durch die Aufgabe von Bruten infolge baubedingter Störungen, die in das Umfeld hineinwirken. Für Individuen, die Brutplätze innerhalb oder in Nahbereichen des Baufeldes nutzen, ist daher ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht auszuschließen.

Baubedingt ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich.

Anlagen- und betriebsbedingt

Anlagen- und betriebsbedingt ergibt sich kein signifikantes Tötungsrisiko. Das Pflegeregime des Deiches wird sich zukünftig gegenüber dem Status-quo nicht verändern.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt

Baubedingte Störungen können zur Meidung von Habitaten führen. Eine Störung durch baubedingte Reize findet nur temporär im Bereich der Deichtrasse statt. Die Größe der betroffenen Bereiche ist zudem im Vergleich zu den im Umfeld zur Verfügung stehenden Habitaten gering, so dass baubedingt keine für nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Störeinflüsse zu erwarten sind. Generell zeigen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber möglichen baubedingten Störeinflüssen.

Betriebsbedingt

Auch anlagen- und betriebsbedingt sind erhebliche Störeinflüsse aufgrund der weiten Verbreitung der nicht planungsrelevanten Arten, ihrer Ungefährdetheit und ihres jeweils günstigen Erhaltungszustandes sowie ggf. der Möglichkeit des Ausweichens in umliegende Habitate ausgeschlossen.

Entnahme/Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bau- und anlagenbedingt

Brutplatzverluste sind immer dann möglich, wenn sich Brutplätze innerhalb des Baufeldes befinden. Da es sich bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten um nicht gefährdete und weit verbreitete Arten handelt, die zudem ihre Nester jedes Jahr an anderen Stellen neu bauen, bleibt bei diesen Arten aufgrund der Möglichkeit des Ausweichens in umliegende Habitate die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang selbst bei Verlust einzelner Brutstandorte erhalten.



5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

In Kapitel 6 erfolgt die artbezogene Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Einbeziehung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Vögeln und Amphibien.

Die Maßnahmen werden fortlaufend durchnummeriert und art(gruppen)bezogen beschrieben.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahme dient der Vermeidung erheblicher Störungen von Rastvögeln, insbesondere Blässgänsen:

V 1 Bauzeitliche Regelungen zum Schutz rastender Gänse

- Bereich östlich von Unterbirten (Erddeich-Abschnitt entlang der Weseler Straße, Deich-km 15+800 bis 16+550): Die Zeit, in der zum Schutz im Umfeld rastender Gänse keine Bautätigkeit stattfinden darf, wird auf November bis März festgelegt. Die BE-Fläche 1 (Baustelleneinrichtung, siehe Abb. 4 in Kap. 3.1) darf während dieser Zeit nur eingeschränkt genutzt werden, d. h.: keine größeren Transport-, Auf- und Abbauvorgänge, lediglich An- und Abfahrten von Pkw über die L 460 / Weseler Straße.

Folgende Maßnahme zum Schutz des Seeadlers dient der Vermeidung von Individuenverlusten durch Brutaufgabe infolge baubedingter Störungen:

V 2 Bauzeitliche Regelungen zum Schutz des Seeadlers

- Bereich nördlich von Unterbirten/Birten (Erddeich-Abschnitt entlang Hartingstraße und Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 bis rd. 100 m nördlich Einmündung Winnenthaler Kanal, Deich-km 17+700 bis 18+750): Die Zeit, in der zum Schutz des im gegenüberliegenden Bereich der Bislicher Insel brütenden Seeadlers keine Bautätigkeit stattfinden darf, wird auf den Zeitraum von Februar bis Mai festgelegt. Die Lagerfläche 4 (siehe Abb. 4 in Kap. 3.1) darf während dieser Zeit nicht angedient werden.
- Lagerfläche 4 (wasserseitiges Bodenlager ca. Deich-km 18+000 bis 18+350): Der nördlich angrenzende Gehölzstreifen am Xantener Altrhein wird zum zusätzlichen Sichtschutz insbesondere für den Lebensraum des Seeadlers auf der Bislicher Insel durch einen blickdichten Bauzaun verstärkt.

Folgende Maßnahme dient der Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln, hier insbesondere Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Star sowie nicht planungsrelevante europäische Vogelarten:

V 3 Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln

- Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205): Bei Rückschnittarbeiten an angrenzend vorhandener Vegetation ist die Vegetationsperiode zwischen dem 01.03. und 30.09. zu berücksichtigen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG), die mit den Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten zusammenfällt. Demnach dürfen solche Arbeiten



zum Freischnitt des benötigten Arbeitsraumes nur in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollten Rückschnittarbeiten auch in anderen Baufeldbereichen erforderlich werden, gilt diese Bauzeitenregelung auch dort. Dadurch wird ein baubedingtes Tötungsrisiko für in unmittelbar an das Baufeld angrenzenden Baum- und Gehölzänden brütende Vögel durch unmittelbaren Zugriff (Zerstörung von Nestern mit Gelegen bzw. Jungvögeln) vermieden.

- Gesamter Baufeldbereich: Sofern der Baubetrieb (nach Freischnitt des benötigten Arbeitsraumes) nicht bis zu Beginn der Brutzeit (März) aufgenommen wird bzw. soweit während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten (März bis Juli) die Bauarbeiten vorübergehend ruhen und dann zwischenzeitlich keine vergrämende Wirkung entfalten, sind in den betreffenden Baufeldbereichen nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung vergrämende Maßnahmen zu treffen - z. B. Ausbringung von Flatterband, um eine Ansiedlung von störungsempfindlichen Brutvogelarten im näheren Umfeld zu vermeiden und ein rechtzeitiges Ausweichen in ungestörte Bereiche zu ermöglichen. Damit wird die Aufgabe von Bruten infolge baubedingter Störungen, d. h. die mittelbare Gefahr baubedingter Tötungen nach (Wieder-)Aufnahme der Bautätigkeiten, ausgeschlossen. Vor Aufnahme der Erd- bzw. Montagearbeiten ist das Baufeld zunächst durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) freizugeben. Für die Schutzzone des Seeadlers (Deich-km 17+700 bis 18+750, siehe oben) gilt die beschriebene Regelung abweichend nur in den Monaten Juni und Juli.

Folgende Maßnahme dient der Vermeidung baubedingter Tötungen von Amphibien, hier Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch:

V 4 Schutz von Amphibien vor baubedingten Tötungen

- Wasserseitige Baufeldgrenzen zwischen dem Schwarzen Graben (bei Deich-km 15+800) und dem Bereich des Kleingewässerkomplexes am Lensingsweg nördlich des rheinfernen Deiches (bei Deich-km 16+450) sowie entlang des Xantener Altrheins bis zum Mündungsbereich des Winnenthaler Kanals (bei Deich-km 18+645): An den wasserseitigen Baufeldgrenzen zwischen dem Schwarzen Graben (bei Deich-km 15+800) und dem Bereich des Kleingewässerkomplexes am Lensingsweg nördlich des rheinfernen Deiches (bei Deich-km 16+450) sowie entlang des Xantener Altrheins bis zum Mündungsbereich des Winnenthaler Kanals (bei Deich-km 18+645) wird das Baufeld zu den genannten Bereichen hin im Herbst (zum Ende der Aktivitätsphase von Amphibien) mit mobilen Amphibienzäunen abgesperrt, um zu verhindern, dass Amphibien ins Baufeld einwandern und sich dort zur Winterruhe in der Deichböschung eingraben. Da der Zeitraum der Amphibienwanderungen witterungsabhängig ist, ist das Baufeld jedes Jahr vor Baubeginn nach entsprechender Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) freizugeben. Im Baufeld gefundene Amphibien sind fachgerecht aufzunehmen und in geeignete Gewässerlebensräume außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Durch die Maßnahme wird ein baubedingt signifikantes Tötungsrisiko durch unmittelbaren Zugriff (z. B. Ergreifen, Überfahren) für alle potenziell vorkommenden Amphibienarten (und somit auch für die planungsrelevanten Arten Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch) ausgeschlossen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht notwendig.



6 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)

6.1 Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

6.1.1 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten

Kammolch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4014-4</td></tr></table>		4014-4
3						
3						
4014-4						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Kammolch besiedelt in Mitteleuropa eine Vielzahl von Landschaftsräumen, nur in der montanen Höhenstufe über 800 m ü NN wird er seltener. Besiedelt werden verschiedenste stehend oder nur langsam fließende Gewässer. Als optimal werden nach Untersuchungen in Westfalen gut besonnte Gewässer über 150 m² Fläche und einer Wassertiefe über 50 cm angesehen. Unabdingbar für die Art ist ein reiches Vorkommen submerser Vegetation (Versteck und Eiablage). Fischbesatz in Gewässern wirkt sich negativ auf Bestände des Kammolchs aus. <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Kammolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m. Der Gesamtbestand wird auf über 1.000 Vorkommen geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Auf Amphibienkartierungen wurde unter der Maßgabe verzichtet, nach „worst-case-Annahmen“ einen Amphibienschutz vor baubedingten Tötungen sicherzustellen, so dass keine konkreten Angaben zu Vorkommen möglich sind und davon auszugehen ist, dass die Art in Gewässerbereichen generell vorkommt. <u>Betroffenheit:</u> Amphibien sind gegenüber den vom Baubetrieb ausgehenden optischen und akustischen Reizen unempfindlich und es ergeben sich im Bereich der bereits bestehenden Deichtrasse auf Dauer auch keine neuen Barriereeffekte. Erhebliche Störungen sind somit ausgeschlossen. Im Baufeld sind keine Amphibiengewässer und angesichts der Habitatstrukturen auch keine essenziellen Landlebensräume vorhanden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten. Z. B. bei Bewegungen von Baumaschinen und -fahrzeugen sind Tötungen baubedingt möglich.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
V_{AR4} Vermeidung baubedingter Tötungen von Amphibien Das Baufeld ist zu potenziellen Amphibiengewässern hin im Herbst (zum Ende der Aktivitätsphase von Amphibien) mit mobilen Amphibienzäunen abzusperren, um zu verhindern, dass Amphibien ins Baufeld einwandern und sich dort zur Winterruhe in der Deichböschung eingraben. Da der Zeitraum der Amphibienwanderungen						



witterungsabhängig ist, ist das Baufeld jedes Jahr vor Baubeginn nach entsprechender Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung freizugeben. Im Baufeld gefundene Amphibien sind fachgerecht aufzunehmen und in geeignete Gewässerlebensräume außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Die Maßnahme bezieht sich auf die Wasserseitigen Baufeldgrenzen zwischen dem Schwarzen Graben (bei Deich-km 15+800) und dem Bereich des Kleingewässerkomplexes am Lensingsweg nördlich des rheinfernen Deiches (bei Deich-km 16+450) sowie entlang des Xantener Altrheins bis zum Mündungsbereich des Winnenthaler Kanals (bei Deich-km 18+645).

Ein signifikantes Tötungsrisiko wird für Amphibien generell (und somit auch für den Kammmolch) vermieden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | |
|---|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

entfällt



Kleiner Wasserfrosch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4014-4</td></tr></table>	4014-4
G					
3					
4014-4					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht ☒ unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der K.W. bevorzugt in Deutschland anmoorige Gewässer und Waldtümpel. Daneben werden aber auch Wiesengräben und Gewässer in der offenen Landschaft besiedelt. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen überwintert er an Land, führt Laichplatzwanderungen durch und wandert zur Nahrungssuche auch Habitate in größerer Entfernung von Gewässern. <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Kleine Wasserfrosch gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“ und kommt vor allem im Tiefland in Lagen unter 100 m vor. Der Gesamtbestand wird auf über 300 Vorkommen geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Auf Amphibienkartierungen wurde unter der Maßgabe verzichtet, nach „worst-case-Annahmen“ einen Amphibienschutz vor baubedingten Tötungen sicherzustellen, so dass keine konkreten Angaben zu Vorkommen möglich sind und davon auszugehen ist, dass die Art in Gewässerbereichen generell vorkommt. <u>Betroffenheit:</u> Amphibien sind gegenüber den vom Baubetrieb ausgehenden optischen und akustischen Reizen unempfindlich und es ergeben sich im Bereich der bereits bestehenden Deichtrasse auf Dauer auch keine neuen Barriereeffekte. Erhebliche Störungen sind somit ausgeschlossen. Im Baufeld sind keine Amphibiengewässer und angesichts der Habitatstrukturen auch keine essenziellen Landlebensräume vorhanden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten. Z. B. bei Bewegungen von Baumaschinen und -fahrzeugen sind Tötungen baubedingt möglich.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V_{AR4} Vermeidung baubedingter Tötungen von Amphibien Das Baufeld ist zu potenziellen Amphibiengewässern hin im Herbst (zum Ende der Aktivitätsphase von Amphibien) mit mobilen Amphibienzäunen abzusperren, um zu verhindern, dass Amphibien ins Baufeld einwandern und sich dort zur Winterruhe in der Deichböschung eingraben. Da der Zeitraum der Amphibienwanderungen witterungsabhängig ist, ist das Baufeld jedes Jahr vor Baubeginn nach entsprechender Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung freizugeben. Im Baufeld gefundene Amphibien sind fachgerecht aufzunehmen und in geeignete Gewässerlebensräume außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Die Maßnahme bezieht sich auf die Wasserseitigen Baufeldgrenzen zwischen dem Schwarzen Graben (bei Deich-km 15+800) und dem Bereich des Kleingewässerkomplexes am Lensingsweg nördlich des rheinfernen Deiches (bei Deich-km 16+450) sowie entlang des Xantener Altrheins bis zum Mündungsbereich des Winnenthaler Kanals (bei Deich-km 18+645). Eine signifikantes Tötungsrisiko wird für Amphibien generell (und somit auch für den Kleinen Wasserfrosch) vermieden.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



6.1.2 Vögel

Planungsrelevante Vogelarten

Da vorhabensbedingt im Wesentlichen nur baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. Kap.3.2), konzentrieren sich die Betrachtungen auf die im potenziell relevanten Einwirkungsbereich (d. h. in dem in Abb. 11 - Kap. 4.2.4 - dargestellten Betrachtungsraum) vorkommenden Brutvögel bzw. Rastvögel und ihre möglichen störungsbedingten Beeinträchtigungen während der Bauzeit. Insgesamt wurden durch die BSKW seit 2015 und während eigener Untersuchungen in den Jahren 2020 und 2021 40 planungsrelevante Vogelarten im Betrachtungsraum nachgewiesen. Davon sind 28 Arten Brutvögel (der Wiesenpieper dabei zusätzlich als Durchzügler), zehn Arten Nahrungsgäste und Brutvögel der Umgebung und je eine Art tritt im Betrachtungsraum als reiner Nahrungsgast (Silberreiher) bzw. reiner Wintergast (Blässgans) auf. Von diesen werden im Folgenden ausschließlich die Brutvögel und die arktischen Gänse (Wintergäste) hinsichtlich ihrer möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten durch das Vorhaben einzelartbezogen betrachtet („Art-für-Art“), da nur für diese relevante Beeinträchtigungen möglich sind (siehe oben). Dabei werden die in Kapitel 5.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung einbezogen. Die im maßgeblichen Betrachtungsraum ausschließlich als Nahrungsgäste auftretenden planungsrelevanten Arten Brandgans, Habicht, Kormoran, Löffler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Sturmmöwe, Turmfalke (Brutvögel der Umgebung) und Silberreiher werden zusammengefasst betrachtet.



Baumfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
3					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Baumfalke ist von Nordwestafrika über nahezu ganz Europa und Vorderasien bis hin nach Japan verbreitet. Er ist ein Langstreckenzieher, dessen Überwinterungsgebiete hauptsächlich in Afrika südlich des Äquators bzw. Südasien liegen. Die Art gilt als Spezialist für fliegende Beute, von Insekten bis hin zu Vögeln. Bevorzugte Nahrungshabitate stellen Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Moore und Ödflächen auch in der Nähe menschlicher Siedlungen dar. Die Art baut keine eigenen Nester, sondern nutzt als Folgebrüter die Nester anderer Arten, insbesondere von Krähenvögeln. Brutstandorte befinden sich z. B. in lichten Wäldern, auf einzelnen Bäumen und Gittermasten, evtl. auch in Parkanlagen, Alleen, etc.. In geschlossenen Bergwäldern oder engen Hochgebirgstälern fehlt die Art (Bauer et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Nach Angaben der BSKW liegen zwei Brutplätze der Art am nördlichen Ufer des Alten Rheins gegenüber der Mündung des Winnenthaler Kanals bzw. östlich des Schwarzen Grabens im Bereich „Kleinfeld“ zwischen dem rheinernen Deich und dem Alten Rhein. <u>Betroffenheit:</u> Baubedingte Individuenverluste sind immer dann möglich, wenn sich Brutplätze im Eingriffsbereich befinden. Ein baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht vollständig ausgeschlossen, weil generell die Möglichkeit besteht, dass der Baumfalke als Folgebrüter z. B. Krähenester im Alleebaumbestand entlang der B 57, der am Rand des geplanten Baufeldes für die Arbeiten an der Spundwand teilweise aufzuasten ist, zur Brut nutzt. Beim Baumfalken wird am Brutplatz von einer Fluchtdistanz von 200 m ausgegangen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Der nächstgelegene bekannte Brutplatz liegt in knapp über 200 m Entfernung zum Eingriffort, der zweite in ca. 700 m. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Störungen an den bekannten Brutplätzen kommt. Es erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von (festgestellten) Lebensstätten, weil solche sich nicht im unmittelbaren Baufeldbereich befinden.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205):</u> Bei Rückschnittarbeiten an angrenzend vorhandener, in das Baufeld hineinragender Vegetation ist die Vegetationsperiode zwischen dem 01.03. und 30.09. zu berücksichtigen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG), die mit den Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten zusammenfällt. Demnach dürfen solche Arbeiten zum Freischnitt des benötigten Arbeitsraumes nur in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollten Rückschnittarbeiten <u>auch in anderen Baufeldbereichen</u> erforderlich werden, gilt diese Bauzeitenregelung auch dort. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch unmittelbaren Zugriff (Zerstörung von Nestern mit Gelegen bzw. Jungvögeln) wird ausgeschlossen.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Baumpieper

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V*</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V*	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 40px;"></table>
V*				
3				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<u>Allgemeine Lebensraumsprüche:</u> Der Baumpieper brütet in offenem und halboffenem Gelände mit hohen Singwarten und strukturreicher Krautschicht. Zu den typischen Bruthabitaten gehören lockere, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Feldgehölze etc.. Die Nester werden am Boden z. B. unter Grasbulten, Zwergsträuchern, Farn oder ähnlichen Strukturen angelegt. Die Nahrung besteht aus kleinen Insekten, im Frühjahr auch Vegetabilien. In Deutschland wurden durchschnittliche Reviergrößen von ca. 1 ha (max. 2,5 ha) festgestellt. Die Art gehört zu den Langstreckenziehern mit Winterquartieren in den Savannen Westafrikas (Senegal bis Namibia) und Ostafrikas (Südsudan bis Mozambique) (Bauer et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Baumpieper kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland und im Münsterland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet. Im Tiefland (v. a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich hier bereits deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf 20.000 bis 30.000 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Nach Angaben der BSKW brütet die Art auf der Bislicher Halbinsel mit zwei Brutpaaren außerhalb des im vorliegenden Bericht zugrunde liegenden Untersuchungsbereiches. Es gibt keine geeigneten Habitatbedingungen im Umfeld der Maßnahme. <u>Betroffenheit:</u> Es kommt zu keinen erheblichen Störungen an Brutplätzen, da die Art nicht im potenziellen Einwirkungsbe- reich der Baumaßnahme auftritt. Es erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von (festge- stellten) Lebensstätten, weil solche sich nicht im unmittelbaren Baufeldbereich befinden, entsprechend sind auch baubedingte Tötungen ausgeschlossen.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risiko- managements				
nicht notwendig				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein				
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lo- kalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein				
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein				



Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
	entfällt



Blässgans

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Die Brutgebiete der nordrhein-westfälischen Überwinterer liegen vor allem in der nordrussischen Tundra. Die Vögel treffen im Oktober in den Überwinterungsgebieten ein und verlassen diese bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Die Nahrung besteht aus Pflanzenteilen, wobei hier vorrangig Gräser zu nennen sind. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht (LANUV 2022a). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Insgesamt werden im Niederrheinischen Tiefland im Winterhalbjahr regelmäßig 120.000 bis 150.000, maximal bis zu 200.000 Individuen gezählt. Zusätzlich überwintern im Vogelschutzgebiet „Weseraue“ und an der Rur (Kreis Heinsberg) jeweils bis zu 5.000 Blässgänse. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 200.000 Individuen geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Nahrungs- und Schlafplätze der Blässgänse liegen schwerpunktmäßig im Osten des Untersuchungsraumes. Schwärme von über 3000 Tieren konnten festgestellt werden. <u>Betroffenheit:</u> Durch den Baubetrieb können erheblichen Störungen der arktischen Gänse mit Auswirkungen auf ihren Energiehaushalt und damit zur Schädigung der individuellen Fitness eintreten. Tötungen sind ausgeschlossen, da die Art nicht im Gebiet brütet und sich die hier rastenden Individuen bei Gefahr rechtzeitig entfernen können. Es erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von (festgestellten) Lebensstätten der Art, weil solche sich nicht im unmittelbaren Baufeldbereich befinden.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 1: Bauzeitliche Regelungen zum Schutz rastender Gänse <u>Bereich östlich von Unterbirten (Erddeich-Abschnitt entlang der Weseler Straße, Deich-km 15+800 bis 16+550):</u> Die Zeit, in der zum Schutz im Umfeld rastender Gänse (insbesondere Blässgänse) keine Bautätigkeit stattfinden darf, wird auf November bis März festgelegt. Die BE-Fläche 1 (Baustelleneinrichtung, siehe Abb. 4 in Kap. 3.1) darf während dieser Zeit nur eingeschränkt genutzt werden, d. h.: keine größeren Transport-, Auf- und Abbauvorgänge, lediglich An- und Abfahrten von Pkw über die L 460 / Weseler Straße. Erhebliche Störungen werden vermieden.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Bluthänfling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
3					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Bluthänfling kommt in den borealen, gemäßigten und mediterranen gebieten sowie in der Steppenzonen der West- und Paläarktischen vor. Er ist eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete und bevorzugt halboffene Flächen mit Hecken, Sträuchern, jungen Koniferen und einer sammentragender Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- oder Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sucht die Art verstärkt urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe auf, da hier die vornehmlich vegetarische Nahrung in Form von Sämereien in ausreichender Menge vorhanden ist (LANUV 2022A). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Hohe Bestände sind in einem breiten Streifen zwischen Hellwegbörde, Ravensberger Hügelland und Wiehengebirge vorzufinden. Geschlossene Waldgebiete weisen in der Regel geringere Bestandsdichten auf (mit Ausnahme der Eifel). Der Gesamtbestand wurde 2014 auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (LANUV 2022A). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Bluthänfling kommt schwerpunktmäßig auf der Bislicher Halbinsel vor. Ein Brutpaar kommt nach Angaben der BSKW südlich des Rheins im Untersuchungsgebiet vor. Der mitgeteilte Brutplatz liegt am nördlichen Ortsausgang von Birten südlich der Rheinberger Straße (Bereich „Großer Kamp“). Im Jahr 2021 lag ein weiteres Revier im südwestlichen Randbereich von „Auf Zellshof“. <u>Betroffenheit:</u> Baubedingt können zwei Fortpflanzungsstätten temporär ihre Funktionen verlieren –unmittelbar durch Freischneidearbeiten am Baufeldrand bzw. mittelbar infolge von Störeinflüssen durch den Baubetrieb. Während der Bauphase besteht im Umfeld ein ausreichend großes Angebot alternativer Neststandorte. Ein unmittelbares Tötungsrisiko besteht bei Brutplatzbeseitigung im Rahmen von Freischneidearbeiten am Baufeldrand im Bereich „Großer Kamp“. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Brut ist hier ebenfalls nicht auszuschließen und zudem im Bereich „Auf Zellshof“ möglich. Eine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten tritt nicht ein, weil ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld bestehen und das unmittelbar betroffene Bruthabitat nach der Bauphase wieder zur Verfügung steht. Erhebliche Störungen entstehen darüber hinaus ebenfalls nicht, weil mögliche Störeinflüsse auf die Bauzeit beschränkt sind.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205</u>: Bei Rückschnittarbeiten an angrenzend vorhandener, in das Baufeld hineinragender Vegetation ist die Vegetationsperiode zwischen dem 01.03. und 30.09. zu berücksichtigen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG), die mit den Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten zusammenfällt. Demnach dürfen solche Arbeiten zum Freischnitt des benötigten Arbeitsraumes nur in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollten Rückschnittarbeiten auch in anderen Baufeldbereichen erforderlich werden, gilt diese Bauzeitenregelung auch dort. Wenn während der Brutzeit die Bauarbeiten kurzfristig ruhen, werden mittels Flatterband Brutvögel aus den Baufeld(nah)bereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird vermieden.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Eisvogel

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Eisvogel ist ein Fischjäger, seine Beute sind im wesentlichen Kleinfische von bis zu 7 cm Länge, die von einer Sitzwarte aus durch Stoßtauchen erbeutet werden. Seine Brut zieht er in selbstgegrabenen Erdröhren mit einer Länge von 40 - 80 cm und einem Brutkessel auf. Unter günstigen Bedingungen gelingen der Art bis zu drei Bruten mit je 5 - 6 Jungen in einer Brutsaison, dann dauert die Brutzeit von Anfang März bis Ende September (7 Monate). Für das Vorkommen des Eisvogels notwendige Habitatrequisiten sind Steilhänge zur Anlage einer Brutröhre, Ansitzwarten, von denen aus er seine Beute jagen kann und klare, nicht zu turbulent fließende, fischreiche Gewässerabschnitte, da der Eisvogel sich bei der Jagd ausschließlich optisch orientiert. (Bauer et al. 2005)					
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen ist der Eisvogel in allen Naturräumen weit verbreitet. Verbreitungslücken oder geringe Dichten bestehen in den höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern. Lokal hat der Eisvogel in den letzten Jahrzehnten von Artenhilfsmaßnahmen und der Renaturierung von Fließgewässern profitiert. Der Bestand unterliegt in Abhängigkeit von der Strenge der Winter starken jährlichen Schwankungen und wird auf etwa 1.000 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a).					
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Ein Brutplatz des Eisvogels liegt in über 300m Entfernung zum Baufeld nordöstlich von „Groote Gest“.					
<u>Betroffenheit:</u> Entfernungsbedingt kann es zu keinen erheblichen Störungen an Brutplätzen kommen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeld und dessen Nahbereichen liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten .					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
entfällt					



Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr><tr><td>3S</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	3	3S	3S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 40px;"></table>
3					
3S					
3S					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar (LANUV 2022a). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Brutplätze der Art liegen außerhalb des Baufeldes, aktuell in einer Mindestentfernung von rd. 300m. <u>Betroffenheit:</u> Falls einzelne Bereiche störungsbedingt während der Bauphase nicht geeignet sein sollten, so sind im nahen Umfeld in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können unmittelbare baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten während der Bauzeit ist aber nicht vollkommen auszuschließen. Erhebliche Störungen entstehen darüber hinaus nicht, weil mögliche Störeinflüsse auf die Bauzeit beschränkt sind.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205):</u> Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flatterband aus den Baufeldnahbereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Bruten) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein - Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					



3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Feldschwirl

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
2					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele) (LANUV 2022A). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt (LANUV 2022A). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Ein Revier des Feldschwirls wurde innerhalb des Untersuchungsraumes im östlichen Teil der Gemarkung Grindort durch die BSKW gemeldet. <u>Betroffenheit:</u> Entfernungsbedingt kommt es zu keinen erheblichen Störungen am Brutplatz. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich und dessen näherer Umgebung liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten .					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
entfällt					



Feldsperling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px;"></table>
V				
3				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen (LANUV 2022A). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Eine Brutansiedlung des Feldsperlings wurde nördlich von „Groote Gest“ in einer Entfernung von ca. 250 m zum Baufeld festgestellt. <u>Betroffenheit:</u> Entfernungsbedingt kommt es zu keinen erheblichen Störungen am Brutplatz. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich und dessen näherer Umgebung liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten .				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
nicht notwendig				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein				
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)				
entfällt				



Gartenrotschwanz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
V					
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Gartenrotschwanz brütet in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen, auf Streuobstwiesen, im Bereich von Dörfern oder Einzelhöfen mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parks, Friedhöfen, Alleen, Au- und Feldgehölzen, Waldrändern und -lichtungen, in halboffener Heidelandschaft, auf Brand- und Windwurfflächen, in aufgelichteten Bergmischwäldern, jedoch nicht in geschlossenen Koniferenbeständen. Er ernährt sich von Insekten und Spinnentieren, insbesondere Käfern, Hautflüglern und Zweiflüglern. Zum Füttern der Jungtiere verwendet er auch Raupen. Die Art überwintert in West- und Zentralafrika. Zu den Gefährdungsursachen gehören der Verlust von Altholzbeständen, alten Korbweiden, Streuobst- und Parkbäumen sowie Hecken und die Ausräumung, Strukturverarmung und intensivere Nutzung der Kulturlandschaft. In den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten ergeben sich offenbar Verschlechterungen der Bedingungen. Bei toten Gartenrotschwänzen in Nigeria wurde eine hohe Kontaminierung mit Insektiziden festgestellt (Bauer et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor. Allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Gartenrotschwanz tritt bei „Schrevenhof“ und bei „Groote Geest“ in Nähe des Baufeldes auf. <u>Betroffenheit:</u> Baubedingt können zwei Fortpflanzungsstätten temporär ihre Funktion verlieren – unmittelbar durch Freischneidearbeiten am Baufeldrand oder mittelbar infolge von Störeinwirkungen durch den Baubetrieb. Nach Abschluß der Bauphase stehen die Gehölze wieder (wie bisher) als Neststandort zur Verfügung. Während der Bauphase besteht im Umfeld ein ausreichend großes Angebot alternativer Neststandorte. Ein unmittelbares Tötungsrisiko besteht bei Freischneidearbeiten am Baufeldrand nördlich „Schrevenhof“. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Brutaufgabe ist hier ebenfalls nicht auszuschließen und zudem im südlichen Bereich „Groote Geest“ möglich. Eine Beschädigung/ Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten tritt nicht ein, weil ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld bestehen und das unmittelbar betroffene Bruthabitat nach der Bauphase wieder zur Verfügung steht. Erhebliche Störungen entstehen darüber hinaus ebenfalls nicht, weil mögliche Störeinflüsse auf die Bauzeit beschränkt sind.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205</u>: Bei Rückschnittarbeiten an angrenzend vorhandener, in das Baufeld hineinragender Vegetation ist die Vegetationsperiode zwischen dem 01.03. und 30.09. zu berücksichtigen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG), die mit den Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten zusammenfällt. Demnach dürfen solche Arbeiten zum Freischnitt des benötigten Arbeitsraumes nur in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollten Rückschnittarbeiten auch in anderen Baufeldbereichen erforderlich werden, gilt diese Bauzeitenregelung auch dort. Wenn während der Brutzeit die Bauarbeiten kurzfristig ruhen, werden z. B.					



mittels Flatterband Brutvögel aus den Baufeld(nah)bereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung).	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird vermieden.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Kiebitz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2S</td></tr></table>	2	2S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
2					
2S					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 90 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften (LANUV 2022A). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 12.000 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). Bedeutende Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“, „Weseraue“ und „Unterer Niederrhein“ sowie in den Börden der Kölner Bucht. Der landesweite Rastbestand wird auf bis zu 75.000 Individuen geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Kiebitz wurde mit bis zu drei Paaren im Bereich Schwarzer Graben bis westliches Kleinfeld 2019 festgestellt. Im Jahr 2016 lagen zwei Brutplätze im östlichen Teilgebiet von Kleinfeld nördlich der Weseler Straße. Im Jahr 2021 konnten bei eigenen Kartierungen keine Kiebitze beobachtet werden. <u>Betroffenheit:</u> Kiebitze sind bei der Auswahl ihrer Brutplätze von verschiedenen Faktoren abhängig. Besonders wichtig ist die aktuell angebaute Feldfrucht, teilweise auch die des vorangegangenen Jahres. Dies führt bei Kiebitzkolonien jahrweise häufig zu einem kleinflächigen Wechsel der Neststandorte in einem Gebiet. Falls die dem Baufeld nahe gelegenen Bereiche störungsbedingt während der Bauphase nicht geeignet sein sollten, so sind im nahen Umfeld in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Nach Abschluß der Bauarbeiten stehen die Flächen wieder in vollem Umfang als Bruthabitat zur Verfügung. Es kommt daher zu keinem erheblichen Störungen. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten während der Bauzeit ist aber nicht vollkommen auszuschließen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeld vorhanden sind, können unmittelbare baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205):</u> Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flutterband aus den Baufeldnahbereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Bruten) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Knäkente

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>1S</td></tr></table>	1	1S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>				
1								
1S								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Verbreitungsschwerpunkte der Knäkente. liegen im Tiefland. Bevorzugt werden oligotrophe Moor- und Heidegewässer, verschliffte Gräben in Wiesen, Blänken und Sümpfe mit kleinen offenen Wasserflächen besiedelt (NWO 2002). Der größte Teil des Weltbestandes der Art lebt außerhalb Europas von Zentral-Russland bis Ostasien (BAUER et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Als Brutvogel kommt die Knäkente in Nordrhein-Westfalen in der Westfälischen Bucht, im Westfälischen Tiefland sowie am Niederrhein vor. Der Brutbestand liegt bei 40 bis 75 Brutpaaren (2015) (Lanuv 2022a) <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Ein Brutplatz der Knäkente wurde von der BSKW im Bereich des Schwarzen Grabens gemeldet. Der Neststandort liegt in ca. 170 m Entfernung nördlich des Baufeldes. <u>Betroffenheit:</u> Sollte der Brutplatz während der Bauphase störungsbedingt nicht nutzbar sein, so stehen im näheren Umfeld in ausreichendem Maße ähnlich strukturierte Habitate als Ausweichräume zur Verfügung. Nach Abschluß der Bautätigkeiten steht der Brutstandort am Schwarzen Graben wieder vollwertig zur Verfügung. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten während der Bauzeit ist aber nicht vollkommen auszuschließen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können unmittelbare baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205</u>: Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flatterband aus den Baufeldnahbereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Bruten) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein							
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein							
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein							



Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
----------------------------	---

entfällt



Kuckuck

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"></table>	
3					
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutparasit. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV 2022A). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets nur in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v. a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 3.500 Paare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Kuckuck wurde von der BSKW mit einem Rufrevier auf der Bislicher Halbinsel, gegenüber von „Groote Geest“ gemeldet. <u>Betroffenheit:</u> Erhebliche Störungen sind ausgeschlossen , weil das festgestellte Revierzentrum abseits des Baufeldes liegt und zudem potenzielle Wirtsvogelarten auch noch in weiter vom Baufeld entfernt liegenden Bereichen vorkommen. Da keine Revierzentren der Art im Baufeld liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten .					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
entfällt					



Mäusebussard

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände zur Horstanlage als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen (LANUV 2022a). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Nach Untersuchungen der BSKW liegt ein Brutplatz des Mäusebussards in knapp 500 m Entfernung zum geplanten Baufeld nördlich Kleinfeld. <u>Betroffenheit:</u> Der Mäusebussard (Fluchtdistanz 200 m nach GARNIEL & MIERWALD 2010) brütet außerhalb des für ihn relevanten Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Baubedingte Störungen sind damit ausgeschlossen, ebenso wie baubedingte Tötungen. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
entfällt					



Nachtigall

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 und 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt (LANUV 2022a). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen kommt die Nachtigall als mittelhäufiger Brutvogel vor und ist im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Nachtigall ist innerhalb des Untersuchungsraumes westlich des Schwarzen Grabens ein stetig vorkommender Brutvogel. <u>Betroffenheit:</u> Baubedingt können drei Fortpflanzungsstätten im nördlichen Bereich von „Schrevenhof“ temporär ihre Funktion verlieren – unmittelbar durch Freischneidearbeiten am Baufeldrand oder mittelbar infolge von Störeintritten durch den Baubetrieb. Nach Abschluß der Bauphase stehen die betroffenen Gehölze wieder vollwertig als Neststandorte zur Verfügung. Während der Bauphase besteht im Umfeld ein ausreichend großes Angebot alternativer Neststandorte. Ein unmittelbares Tötungsrisiko besteht bei Brutplatzbeseitigung im Rahmen von Freischneidearbeiten am Baufeldrand. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten ist hier ebenfalls nicht auszuschließen. Eine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten tritt nicht ein, weil ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld bestehen und die betroffenen Bruthabitate nach der Bauphase wieder zur Verfügung stehen. Erhebliche Störungen entstehen darüber hinaus ebenfalls nicht, weil mögliche Störeinflüsse auf die Bauzeit beschränkt sind.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205):</u> Bei Rückschnittarbeiten an angrenzend vorhandener, in das Baufeld hineinragender Vegetation ist die Vegetationsperiode zwischen dem 01.03. und 30.09. zu berücksichtigen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG), die mit den Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten zusammenfällt. Demnach dürfen solche Arbeiten zum Freischnitt des benötigten Arbeitsraumes nur in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollten Rückschnittarbeiten <u>auch in anderen Baufeldbereichen</u> erforderlich werden, gilt diese Bauzeitenregelung auch dort. Wenn während der Brutzeit die Bauarbeiten kurzfristig ruhen, werden z. B. mittels Flatterband Brutvögel aus den Baufeld(nah)bereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird vermieden.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
2					
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Das Rebhuhn ist ein Kulturfollower und Besiedler der ursprünglich bewirtschafteten bäuerlichen Kulturlandschaft. Besiedelt werden Äcker, Wiesen, Rebflächen und Heiden. Bedeutend ist ein reichhaltiges Angebot von (Acker-) Wildkräutern. Für die Jungvögel ist ein ausreichendes Angebot von Insekten und anderen Arthropoden bedeutsam. Außerdem müssen die Nahrungshabitate der Jungvögel für diese „durchdringbar“ sein und nach Regenfällen und Tau ausreichend schnell abtrocknen, um ein Auskühlen der Küken zu verhindern (dies ist durch Überdüngung der Landschaft nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben). Erwachsene Vögel ernähren sich überwiegend von Pflanzenteilen. Rebhühner zeigen kein eigentliches Territorialverhalten, sind jedoch kontaktscheu gegenüber anderen Paaren. Daher sind in deckungslosem Gelände die Paarabstände viel größer als auf deckungsreichen Flächen (BAUER et al. 2005). Der Raumbedarf eines Paares zur Brutzeit beträgt mindestens 3 bis 5 ha (FLADE 1994). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nach Angaben des LANUV (2022a) noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Ein Nachweis der Art wurde im Jahr 2020 in der Feldflur östlich des Schwarzen Grabens erbracht. <u>Betroffenheit:</u> Eine Betroffenheit der kulturfolgenden und störungstoleranten Art durch die Bauarbeiten ist nicht zu prognostizieren. Es kommt somit zu keinen erheblichen Störungen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
entfällt					



Rostgans

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>Neo</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	Neo	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
Neo					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Das natürliche Verbreitungsgebiet der Rostgans liegt vor allem in den Steppen- und Wüstenzonen Zentralasiens sowie in Südosteuropa. Dort werden Brackwasserlagunen und Seen bis hinauf ins Gebirge besiedelt. Seit den 1970er-Jahren kommen Rostgänse auch in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel vor. Es handelt sich um „Neozoen“, die aus menschlicher Obhut geflüchtet sind oder ausgesetzt wurden. Rostgänse zeigen eine sehr hohe Anpassungsfähigkeit und brüten in kleinen Kolonien in Bruthöhlen oder in Gebäudenischen, oft in der Nähe von Gewässern. Das Spektrum reicht von Flüssen, Altarmen und Baggerseen hin zu Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteichen. Bruten können auch in größerer Entfernung zu Gewässern etwa in Kirchtürmen oder Scheunen (z. B. in Schleiereulenkästen) stattfinden (LANUV 2022A). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen bildet das Vorkommen der Rostgans mittlerweile ein weitgehend geschlossenes Verbreitungsgebiet in der Kölner Bucht und im Niederrheinischen Tiefland. Östlich hiervon hat sich ein Vorkommen an der Ruhr im Raum Dortmund etabliert. Der Gesamtbestand wird auf 100 bis 150 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Durch die BSKW wurden drei Brutvorkommen aus dem Untersuchungsraum gemeldet. <u>Betroffenheit:</u> Eine Betroffenheit der störungstoleranten Art durch die Bauarbeiten ist nicht zu prognostizieren, zumal in ausreichendem Maße Strukturen in Gewässernähe zur Verfügung stehen, die als alternative Brutplätze genutzt werden könnten. Es kommt somit zu keinen erheblichen Störungen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					



Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
	entfällt



Saatkrähe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Typischer Lebensraum der Saatkrähe sind offene Landschaften mit Nistmöglichkeiten auf Bäumen. Als Nahrungshabitat nutzt sie vorzugsweise Bereiche mit niedriger Vegetation und hohem Angebot an bodenbewohnenden Wirbellosen. Ihre Nester baut sie in Kolonien, die Hunderte von Paaren umfassen können. Als Brutstandort werden Laubbäume, Büsche, manchmal Gebäude genutzt (BAUER et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Die Saatkrähe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Niederrheinischen Tiefland vor. Durch starke Bejagung nahmen die Brutvorkommen bis in die 1970er-Jahre stark ab. Infolge gezielter Schutzmaßnahmen stieg die Brutpaarzahl seit den 1980er-Jahren wieder kontinuierlich an. Der Gesamtbestand wird auf etwa 12.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf etwa 260 Kolonien verteilen (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Eine kleine Kolonie der Saatkrähe brütet auf einem Friedhof in Birten, westlich der Rheinberger Straße. Die Tiere sind während der Nahrungssuche im gesamten Untersuchungsraum anzutreffen. <u>Betroffenheit:</u> Eine Betroffenheit der kulturfolgenden und störungstoleranten Art durch die Bauarbeiten ist nicht zu prognostizieren, zumal die Kolonie auf der dem Deich abgewandten Seite der viel befahrenen B 57 liegt. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
nicht notwendig		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
entfällt		



Schnatterente

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schnatterente (<i>Mareca strepera</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ * Nordrhein-Westfalen ☐ *	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Die Schnatterente ist in Europa lückenhaft verbreitet, das geschlossene Verbreitungsareal befindet sich von der norddeutschen Tiefebene an ostwärts. Bruthabitat der Schnatterente sind seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnengewässer, seltener auch brackige Küstengewässer. Auf dem Zug und im Winterquartier werden ähnliche Habitate aufgesucht, außerdem auch marine Flachwassergebiete. Ihre Nahrung besteht überwiegend aus pflanzlichen Anteilen. Im Norden und Osten des eurasischen Brutgebietes gehört die Schnatterente zu den Zugvögeln, während sie in den übrigen Bereichen zu den Standvögeln zählt (BAUER et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete der Schnatterente sind große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit jeweils bis zu 1.500 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 5.000 Individuen geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). Schnatterenten treten im Winter in Trupps mit bis zu 50 Tieren auf. Als Brutvogel kommt die Schnatterente in Nordrhein-Westfalen vor allem am Niederrhein sowie vereinzelt in Westfalen mit 250 bis 500 Brutpaaren vor (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Schnatterente tritt mit ca. zehn Brutpaaren im Untersuchungsgebiet in Uferbereichen als Brutvogel auf. <u>Betroffenheit:</u> Sollten Brutplätze der Art während der Bauphase störungsbedingt nicht nutzbar sein, so stehen im näheren Umfeld in ausreichendem Maße ähnlich strukturierte Habitate als Ausweichräume zur Verfügung. Nach Abschluß der Bautätigkeiten stehen die Brutstandorte wieder vollwertig zur Verfügung. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können unmittelbare baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten während der Bauzeit ist aber nicht vollkommen auszuschließen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205):</u> Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flutterband aus den Baufeldbereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Bruten) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.		



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Schwarzmilan

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Schwarzmilan ist der häufigste Greifvogel der Erde. Er bewohnt Afrika, Eurasien und Australien. Hinsichtlich der Höhenverbreitung besiedelt der Schwarzmilan vor allem die niedrigeren Lagen, geht aber auch bis in Höhen von 1.000 m. Er besiedelt in Europa die gemäßigte und mediterrane Zone, meidet die Küstennähe und wird in Westeuropa spärlicher. Die Art besiedelt lichte Altholzbestände, besonders in Gewässernähe, und brütet hier gerne auf Eichen. Besiedelt werden ebenso größere Feldgehölze, in den letzten Jahren auch weiter weg von Gewässern. Wichtig ist eine gute Nahrungsgrundlage, wobei der Schwarzmilan gerne Mülldeponien besucht, um fressbares Material zu erbeuten. Ansonsten frisst er tote und kranke Tiere, besonders gerne Fische. Er kann jedoch nach Mäheinsätzen auf Intensivwiesen ebenso beobachtet werden wie beim Aufsammeln von Aas an Straßenrändern (BAUER et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch landesweit betrachtet eine zunehmende Tendenz. Der Gesamtbestand beträgt 80 bis 120 Brutpaare (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Ein Brutplatz des Schwarzmilans liegt am Schwarzen Graben, in über 300 m Entfernung zum geplanten Baufeld. <u>Betroffenheit:</u> Die In NRW einzuhaltende Horstschutzzone von 300 m (MKUNLV 2010) wird eingehalten. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen an Brutplätzen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten .					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
entfällt					



Seeadler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	R	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
R					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Seeadler ist in Mitteleuropa als Brutvogel weitgehend auf den Ostteil des polnisch-norddeutschen Tieflandes und auf die Große und Kleine Ungarische Tiefebene beschränkt. Aktuelle Brutplätze liegen alle unterhalb von 200 m über Meeresspiegel. Der Seeadler ist ein Zug-, Strich- und Standvogel. In Mitteleuropa zieht jedoch häufig nur ein Teil der Jungvögel, die anderen überwintern, wie die adulten Tiere, im Brutgebiet (BAUER et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Das derzeit einzige Brutvorkommen Nordrhein-Westfalens brütet auf der Bislicher Halbinsel gegenüber der Mündung des Winnenthaler Kanals in den Alten Rhein. <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Siehe oben. Während der Nahrungssuche können die Tiere im gesamten Untersuchungsraum angetroffen werden. <u>Betroffenheit:</u> Während der Balzzeit und während der frühen Phase der Jungenaufzucht gilt der Seeadler an seinem Brut-/Horstplatz als störungssensibel. Durch den Baubetrieb kann es zu empfindlichen Störungen des Brutablaufs bis hin zum Brutverlust kommen. Damit kann eine erhebliche Störung, bei Brutaufgabe auch mit der Folge mittelbarer störungsbedingter Tötungen von Individuen, nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.1). Eine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten tritt jedoch nicht ein, weil das Bruthabitat nicht im unmittelbaren Baufeldbereich liegt und später weiterhin zur Verfügung steht. Ebenso besteht kein unmittelbares Tötungsrisiko durch direkten Zugriff auf die Brut.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 2: Bauzeitliche Regelungen zum Schutz des Seeadlers <u>Bereich nördlich von Unterbirten/Birten (Erddeich-Abschnitt entlang Hartingstraße und Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 bis rd. 100 m nördlich Einmündung Winnenthaler Kanal, Deich-km 17+700 bis 18+750):</u> Die Zeit, in der zum Schutz des im gegenüberliegenden Bereich der Bislicher Insel brütenden Seeadlers keine Bautätigkeit stattfinden darf, wird auf den Zeitraum von Februar bis Mai festgelegt. Die Lagerfläche 4 (siehe Abb. 4 in Kap. 3.1) darf während dieser Zeit nicht angedient werden. Lagerfläche 4 (wasserseitiges Bodenlager ca. Deich-km 18+000 bis 18+350): Der nördlich angrenzende Gehölzstreifen am Xantener Altrhein wird zum zusätzlichen Sichtschutz insbesondere für den Lebensraum des Seeadlers auf der Bislicher Insel durch einen blickdichten Bauzaun verstärkt. Ein signifikantes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird vermieden.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td></td></tr></table>	
3					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Nistplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzende Offenlandflächen. In Ortschaften brütet der Star in bereitgestellten Nistkästen sowie in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Im Frühjahr/ Frühsommer frisst der Star vor allem Wirbellose und Larven, im Sommer/ Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle (LANUV 2022A). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Star ist flächenhaft in NRW verbreitet. Der Bestand dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (LANUV 2022A). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Stare treten im Untersuchungsgebiet dort auf, wo ein ausreichendes Höhlenangebot in Altholzbeständen besteht. Insgesamt wurden sieben Brutansiedlungen festgestellt. <u>Betroffenheit:</u> Baubedingt kann eine Fortpflanzungsstätte nördlich von „Schrevenhof“ temporär ihre Funktion verlieren – unmittelbar durch Freischneidearbeiten am Baufeldrand oder mittelbar infolge von Störeinwirkungen durch den Baubetrieb. Nach Abschluss der Bauphase steht das Bruthabitat wieder vollertig zur Verfügung. Während der Bauphase besteht im Umfeld ein ausreichend großes Angebot alternativer Neststandorte. Ein unmittelbares Tötungsrisiko besteht bei Brutplatzbeseitigung im Rahmen von Freischneidearbeiten am Baufeldrand. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten ist ebenfalls nicht auszuschließen. Eine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten tritt nicht ein, weil ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld bestehen und das betroffene Bruthabitat nach der Bauphase wieder zur Verfügung steht. Erhebliche Störungen entstehen darüber hinaus ebenfalls nicht, weil mögliche Störeinflüsse auf die Bauzeit beschränkt sind.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205): Bei Rückschnittarbeiten an angrenzender vorhandener, in das Baufeld hineinragender Vegetation ist die Vegetationsperiode zwischen dem 01.03. und 30.09. zu berücksichtigen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG), die mit den Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten zusammenfällt. Demnach dürfen solche Arbeiten zum Freischnitt des benötigten Arbeitsraumes nur in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollten Rückschnittarbeiten auch in anderen Baufeldbereichen erforderlich werden, gilt diese Bauzeitenregelung auch dort. Wenn während der Brutzeit die Bauarbeiten kurzfristig ruhen, werden z. B. mittels Flatterband Brutvögel aus den Baufeld(nah)bereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird vermieden.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☒ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Teichrohrsänger

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Teichrohrsänger ist ein Röhrichtbewohner, der hohe Halmdichten und Altschilfbestände bevorzugt. Auch Mischbestände mit Rohrkolben und gelegentlich Rapsfelder, Brennesseln oder Kratzdistelbestände werden als Lebensraum genutzt. Die Nester werden in der Regel an Schilfhalmern aufgehängt. Das Baumaterial stammt aus vorjährigen Schilfrispen. Er ernährt sich ausschließlich von kleinen Gliederfüßern und Schnecken. Die Art gehört zu den Langstreckenziehern, deren Hauptwinterquartier sich in West- und Zentralafrika befindet. Die Rückkehr in die Brutgebiete findet meist Ende April bis Mai statt. Auf dem Durchzug sucht bevorzugt der Teichrohrsänger Schilfbestände, tritt aber auch weitab vom Wasser in Gebüsch und Hochstauden und in Gärten auf (BAUER et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen ist der Teichrohrsänger im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge noch verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt er weitgehend. Der Bestand ist in der Vergangenheit durch den Verlust von Schilfbeständen zum Teil stark zurückgegangen, hat in den letzten Jahren aber dank lebensraumverbessernder Maßnahmen wieder zugenommen. Bedeutende Brutvorkommen liegen unter anderem in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Heubachniederung“ und „Unterer Niederrhein“. Der Gesamtbestand wird auf etwa 10.000 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Teichrohrsänger ist mit sechs Brutpaaren in Röhrichtbeständen des Untersuchungsgebietes vertreten. <u>Betroffenheit:</u> Für einen der Standorte sind baubedingte Beeinträchtigungen möglich. Dieser befindet sich gegenüber von „Derbland“ auf der nördlichen Deichseite. Der Brutplatz verliert während der Bauphase möglicherweise seine Funktion, da das Baufeld sehr nah an diesen Standort heranrückt. Nach Abschluß der Bauphase stehen die Röhrichtbestände wieder vollwertig als Neststandort zur Verfügung. Während der Bauphase besteht im Umfeld ein ausreichend großes Angebot alternativer Neststandorte. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen an Brutplätzen. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Brutaufgabe in Baufeldnähe ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Da keine Brutplätze der Art direkt im Baufeldbereich liegen, können unmittelbare baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3 Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flatterband aus den Baufeld(nah)bereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Bruten) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☒ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Wachtel

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
V					
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt (LANUV 2022A). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 3.000 Brutpaare geschätzt und unterliegt starken Bestandsschwankungen (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Eine rufende Wachtel wurde im Jahr 2020 südlich Kleinfeld in ca. 70 m Entfernung zum geplanten Baufeld verhört. <u>Betroffenheit:</u> Wachtelvorkommen sind räumlich nicht stetig sondern hängen ab von der Anzahl einfliegender Vögel und den jeweilig herrschenden Habitatbedingungen. Falls dem Baufeld nahe gelegene Bereiche störungsbedingt während der Bauphase nicht geeignet sein sollten, ist davon auszugehen, dass auch in anderen Bereichen im Umfeld geeignete Bedingungen herrschen, so dass Ausweichräume zur Verfügung stehen. Erhebliche Störungen und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können auch unmittelbare baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten in Baufeldnähe ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3 Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flatterband aus den Baufeld(nah)bereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Bruten) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.					



Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Wachtelkönig

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	1	1	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
1					
1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Wachtelkönig brütet in z. T. verbuschten Brachen und Sukzessionsflächen sowie extensiv genutzten Wiesen unterschiedlicher Feuchtestufen. Seine Nahrung besteht zum überwiegenden Teil aus Insekten und Sämereien. Die Männchen besetzen im Frühjahr mögliche Brutstandorte und rufen während der Nacht den namensgebenden Ruf „crex – crex“, um durchziehende Weibchen auf sich aufmerksam zu machen. Der Wachtelkönig tritt im nord-westlichen Deutschland nicht regelmäßig als Brutvogel auf, sondern zumeist nur in sogenannten „Invasionsjahren“, wenn in Osteuropa ein gewisser Populationsüberschuss herrscht (BAUER et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen kommt der Wachtelkönig nur sehr lokal vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie am Unteren Niederrhein (von Duisburg bis Kleve). Der Gesamtbestand wird auf 50 bis 100 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Ein rufender Wachtelkönig wurde im Jahr 2020 ca 250 m nördlich des geplanten Baufeldes östlich des Schwarzen Grabens durch die BSKW in einer Wiese festgestellt. <u>Betroffenheit:</u> Ansiedlungen des Wachtelkönigs sind räumlich nicht stetig, sondern hängen ab von der Anzahl einfliegender Vögel und den jeweilig herrschenden Habitatbedingungen. Falls dem Baufeld nahe gelegene Bereiche störungsbedingt während der Bauphase nicht geeignet sein sollten, ist davon auszugehen, dass auch in anderen Grünlandbereichen im Umfeld geeignete Bedingungen herrschen, so dass Ausweichräume zur Verfügung stehen. Erhebliche Störungen und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können auch unmittelbare baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten in Baufeldnähe ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V 3 Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flatterband aus den Baufeld(nah)bereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Bruten) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					



3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Wasserralle

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 40px;"></table>				
V								
3								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Die Wasserralle brütet in hoher und dichter Ufervegetation in dichten Röhricht- und Großseggenbeständen, Röhricht- und Seggenmooren, Erlenbruchwäldern, Weidendickichten, überschwemmten Süßgraswiesen, Sumpfschachtelhalm und Wasserschwadenbeständen. Ihre Nahrung besteht aus Kleintieren, insbesondere Insekten und deren Larven, kleinen Schnecken und Würmern, Crustaceen und kleinen Wirbeltieren wie bspw. Amphibien, Fischen, Kleinvögeln und Kleinsäugetern (BAUER et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Die Wasserralle ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland lokal verbreitet. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Rieselfelder Münster“, „Bastauniederung“ und „Moore des Münsterlandes“. Der Bestand unterliegt starken Schwankungen und wird auf mindestens 200 bis 600 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Im Jahr 2020 wurde eine Wasserralle ca. 50 m nördlich des geplanten Baufeldes, nördlich von „Kämpke“ verhört. <u>Betroffenheit:</u> Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass auch in anderen Uferbereichen im Umfeld geeignete Bedingungen herrschen, so dass Ausweichräume zur Verfügung stehen. Erhebliche Störungen und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich liegen, können auch unmittelbare baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten in Baufeldnähe ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205</u>: Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flatterband aus den Baufeldnahbereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Bruten) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 20%; text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein							
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein							
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein							



Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
	entfällt



Weißstorch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*S</td></tr></table>	V	*S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
V					
*S					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Weißstorch ist in der Regel ein Langstreckenzieher, der den Winter in Afrika südlich der Sahara verbringt. Die Erstankunft in Mitteleuropa findet ab Ende Februar, meist jedoch Mitte März bis Anfang April statt. Während des Zuges können Verbände von mehreren Tausend Individuen auftreten. Die Eiablage beginnt nach der Ankunft im Brutgebiet. Weißstörche sind brutorttreu, Erstbrüter sind jedoch relativ wenig geburtsorttreu. Die Art bildet zwar Nestterritorien, bildet unter günstigen Bedingungen jedoch auch Kolonien. Die Paare brüten oft mehrere Jahre zusammen. Das „Klappern“ der Störche wird z. B. zur Begrüßung des Partners und zur Abwehr fremder Artgenossen eingesetzt (Bauer et al. 2005). Der Weißstorch ist ein klassischer Kulturfollower, der in der ursprünglichen bäuerlichen Kulturlandschaft im Siedlungsraum des Menschen brütet und in der Umgebung seine aus kleinen Wirbeltieren, Insekten und Würmern bestehende Nahrung sucht. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen (LANUV 2007). Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Mitte August bis September (Bauer et al. 2005). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Schwerpunkt der Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt in der Weseraue von Petershagen bis Schlüsselburg sowie in der Bastauniederung. Daneben brüten Weißstörche unter anderem auch am Unteren Niederrhein, in der Lippeaue von Recklinghausen bis Lippstadt, in der Emsaue bei Rietberg, in den Kreisen Gütersloh und Paderborn sowie in der Stadt Münster. Durch die Vernichtung von Feuchtgebieten sowie die Zerstörung von Feuchtwiesen und Flussauen nahm der Brutbestand seit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts kontinuierlich ab. Der Tiefstand wurde 1991 mit drei Horstpaaren erreicht. Infolge umfangreicher Schutzmaßnahmen hat sich der Bestand wieder erholt. Der Gesamtbestand beziffert sich auf 320 Brutpaare (2018). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Weißstorch brütet aktuell mit vier Brutpaaren im Untersuchungsgebiet. <u>Betroffenheit:</u> Zwei Brutplätze in Baufeldnähe liegen bei „Kämpke“ unmittelbar an der viel befahrenen B 57 (Rheinberger Straße). Die kulturfolgende Art ist jedoch ausgesprochen störungstolerant. Es kommt somit zu keinen erheblichen Störungen. Da keine Brutplätze der Art direkt im Baufeldbereich liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					



3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

entfällt



Wiesenpieper

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2S</td></tr></table>	2	2S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
2					
2S					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurf Flächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt (LANUV 2022a). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen tritt der Wiesenpieper als mittelhäufiger Brutvogel auf und ist in Nordrhein-Westfalen nur noch lückenhaft verbreitet. Vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie im Münsterland und am Niederrhein bestehen mittlerweile große Verbreitungslücken. In vielen Gegenden sind seit einigen Jahren erhebliche Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Zwei Brutplätze des Wiesenpiepers liegen in je ca. 250 m Entfernung nördlich zum geplanten Bau Feld (westl. Schwarzer Graben und östl. Kleinfeld). <u>Betroffenheit:</u> Bei einer Entfernung von 250 m zum Eingriffsort sind für die Brutplätze des Wiesenpiepers erhebliche Störungen auszuschließen. Da keine Brutplätze der Art im Bau Feldbereich und dessen näherem Umfeld liegen, sind baubedingte Tötungen ausgeschlossen, ebenso wie Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
entfällt					



Zwergtaucher

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4014-4</td></tr></table>	4014-4
V					
*					
4014-4					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Zwergtaucher brütet auf stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer (LANUV 2022a). <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Zwergtaucher tritt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa auf. Als Brutvogel kommt er vor allem im Tiefland vor. Der Gesamtbestand wird auf 1.200 bis 1.600 Brutpaare geschätzt (2015) (Lanuv 2022a). Das bedeutendste Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Bereich der Ruhr (Mühlheim bis Dortmund) sowie der Lippe (Lippstadt bis Wesel) mit jeweils mehr als 400 Individuen. Der Mittwinterbestand liegt je nach Winterhärte landesweit bei bis zu 5.000 Individuen (2015) (Lanuv 2022a). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Im Untersuchungsgebiet liegt ein Brutplatz in über 450 m Entfernung zur geplanten Baumaßnahme (nördl. „Groote Geest“). <u>Betroffenheit:</u> Aufgrund der großen Entfernung zum Eingriffsort sind erhebliche Störungen auszuschließen. Da keine Brutplätze der Art im Baufeldbereich und dessen näherem Umfeld liegen, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt auch keine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
nicht notwendig					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
entfällt					



Gilde: Planungsrelevante Nahrungsgäste / Brutvögel der Umgebung

Zusammenfassend zu betrachtende Arten – Planungsrelevante Nahrungsgäste: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicus</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) i			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>- / 3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>- / 3</td></tr></table>	- / 3	- / 3
- / 3			
- / 3			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die genannten Arten brüten in der Umgebung, jedoch nicht im Betrachtungsraum. Sie nutzen den Betrachtungsraum allerdings als Teil ihres Nahrungshabitates. <u>Betroffenheit:</u> Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf lokale Populationen oder signifikante Erhöhung der Störungen einzelner Individuen sind auszuschließen , da die Arten nicht im Betrachtungsraum brüten und die als Nahrungshabitat temporär genutzten Bereiche keine essenziellen Teillebensräume für die Individuen darstellen. Im Umfeld des Plangebietes sind gleichartige Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten bleibt. Eine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten ist ausgeschlossen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen , weil sich die Vögel als hochmobile Individuen rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernen können.			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
nicht notwendig			
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
entfällt			



Nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume mehrerer nicht planungsrelevanter Vogelarten betroffen. Im Folgenden wird zusammengefasst nach Habitatgilden überprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Gilde: Nicht gefährdete Wald- und Gebüschbrüter

Zusammenfassend zu betrachtende Arten – nicht gefährdete Wald- und Gebüschbrüter: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dohle (<i>Coleus monedula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table>	- / V	- / V
- / V			
- / V			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die genannten Arten brüten in Wald- und Gehölzbeständen des Untersuchungsraumes. <u>Betroffenheit:</u> Erhebliche Störungen sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres jeweils günstigen Erhaltungszustandes nicht zu erwarten . Ein unmittelbares Tötungsrisiko besteht bei Brutplatzbeseitigung im Rahmen von Freischneidearbeiten am Baufeldrand. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten ist ebenfalls nicht auszuschließen . Eine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten tritt nicht ein , weil ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld bestehen und evtl. betroffene Bruthabitate nach der Bauphase wieder zur Verfügung stehen.			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
V 3: Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln <u>Spundwand-Abschnitt entlang der B 57 Deich-km 18+294 bis 19+205):</u> Bei Rückschnittarbeiten an angrenzend vorhandener, in das Baufeld hineinragender Vegetation ist die Vegetationsperiode zwischen dem 01.03. und 30.09. zu berücksichtigen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG), die mit den Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten zusammenfällt. Demnach dürfen solche Arbeiten zum Freischnitt des benötigten Arbeitsraumes nur in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollten Rückschnittarbeiten auch in anderen Baufeldbereichen erforderlich werden, gilt diese Bauzeitenregelung auch dort. Wenn während der Brutzeit die Bauarbeiten kurzfristig ruhen, werden z. B. mittels Flatterband Brutvögel aus den Baufeld(nah)bereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird vermieden.			



Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
4. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
5. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
6. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
entfällt	



Gilde: Nicht gefährdete Offenlandbrüter

Zusammenfassend zu betrachtende Arten – nicht gefährdete Offenlandbrüter: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>),			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table>	- / V	- / V
- / V			
- / V			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die genannte Art brütet in geeigneten Offenlandstrukturen des Untersuchungsraumes. <u>Betroffenheit:</u> Erhebliche Störungen sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres jeweils günstigen Erhaltungszustandes ausgeschlossen. Im Umfeld des Plangebietes sind gleichartige Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden, die als Ausweichlebensräume für evtl. betroffene Bruthabitate genutzt werden können, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt. Eine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten ist daher ausgeschlossen. Ein unmittelbares Tötungsrisiko besteht im Falle einer Brutplatzbeseitigung im Baufeld. Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Bruten in Baufeldrandbereichen ist ebenfalls nicht auszuschließen.			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
V 3 Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flatterband aus den Baufeld(nah)bereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Bruten) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.			
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
entfällt			



Gilde: An Gewässer, Flusssufer, Röhrichte und an Flussauen gebundene, nicht gefährdete Arten

Zusammenfassend zu betrachtende Arten – an Gewässer, Flusssufer, Röhrichte und an Flussauen gebundene, nicht gefährdete Arten: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptica</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>- / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>- / V</td></tr></table>	- / V	- / V
- / V			
- / V			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die genannten Arten brüten in den Uferbereichen des Untersuchungsraumes. <u>Betroffenheit:</u> Erhebliche Störungen sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres jeweils günstigen Erhaltungszustandes ausgeschlossen . Eine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten ist ausgeschlossen , weil keine Gewässerstrukturen und Uferbereiche beansprucht werden. Aus demselben Grund besteht auch kein unmittelbares Tötungsrisiko . Eine mittelbare Tötungsgefahr durch störungsbedingte Aufgabe von Brut in Baufeldnähe ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen .			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
V 3 Bauzeitliche Regelungen zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln Wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit aufgenommen oder nach zwischenzeitlichem Aussetzen wieder aufgenommen werden, werden Brutvögel rechtzeitig zuvor z. B. mittels Flatterband aus den Baufeldnahbereichen vergrämt (nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung), um eine signifikante Erhöhung mittelbarer baubedingter Tötungsrisiken (störungsbedingte Aufgabe von Brut) auszuschließen. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch störungsbedingte Brutaufgabe wird ausgeschlossen.			
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
entfällt			



Gilde: Nicht gefährdete Gebäudebrüter

Zusammenfassend zu betrachtende Arten – nicht gefährdete Gebäudebrüter: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table>	- / V	- / V
- / V			
- / V			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die genannten Arten nutzen Gebäude im Bereich des Untersuchungsraumes als Brutstandorte. <u>Betroffenheit:</u> Erhebliche Störungen sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres jeweils günstigen Erhaltungszustandes ausgeschlossen . Gebäude sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Eine Beschädigung/Entnahme/Zerstörung von Lebensstätten sowie baubedingte Tötungen sind daher ausgeschlossen.			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
nicht notwendig			
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
entfällt			



7 Zusammenfassung

Der DEICHVERBAND DUISBURG-XANTEN (DUX) plant die Aufhöhung des rheinernen linksrheinischen Deiches bei Xanten-Birten im Bereich der Bislicher Insel (zwischen ca. Deich-km 15,3 - 19,3 / Rheinstrom-km 821,0 - 822,05).

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird vertiefend geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums wurden neben Angaben des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) zum Vorkommen in NRW planungsrelevanter Arten auf Messtischblattbasis Daten der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE (UNB) KREIS WESEL und der BIOLOGISCHEN STATION KREIS WESEL (BSKW) sowie die Ergebnisse eigener avifaunistischer Untersuchungen in den Jahren 2020 und 2021 herangezogen. Für den zu betrachtenden Bereich entlang der Deichtrasse liegen umfangreiche Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Brut- und Rastvögel sowie Hinweise auf Fledermaus- und planungsrelevante Amphibienarten vor. Zudem gibt es ältere Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten Biber und Zauneidechse aus dem weiteren Umfeld.

Die Artengruppen Säugetiere (hier: Fledermäuse, Biber) und Reptilien (hier: Zauneidechse) wurden nicht weiter untersucht, da sie offensichtlich nicht von den Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sein können (vgl. Kap. 4.3.2.1 bzw. 4.3.2.2 i. V. m. Kap. 3.2 und 4.2).

Zu berücksichtigen sind die planungsrelevanten Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch und Kammolch, deren Vorkommen im Umfeld des Vorhabens nicht auszuschließen ist. Auf Amphibienerfassungen wurde unter der Maßgabe eines umfassenden Amphibienschutzkonzeptes auf Grundlage von „worst-case-Annahmen“ in gewässernahen Bereichen verzichtet (vgl. Kap. 4.3.2.3). Baubedingte Tötungen werden dabei artunabhängig vermieden (siehe Kap. 5.1, Maßnahme V 4).

Insgesamt wurden durch die BSKW seit 2015 und während eigener Untersuchungen in den Jahren 2020 und 2021 40 planungsrelevante Vogelarten im Betrachtungsraum nachgewiesen. Davon sind 28 Arten Brutvögel, 10 Arten Nahrungsgäste und Brutvögel der Umgebung und je eine Art tritt im Betrachtungsraum als reiner Nahrungsgast bzw. reiner Wintergast auf. Da vorhabensbedingt im Wesentlichen nur baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. Kap. 3.2), konzentrieren sich die Betrachtungen auf die im potenziell relevanten Einwirkungsbereich (d. h. in dem in Abb. 11 - Kap. 4.2.4 - dargestellten Betrachtungsraum) vorkommenden Brutvögel bzw. Rastvögel und ihre möglichen störungsbedingten Beeinträchtigungen und Gefährdungen während der Bauzeit. Für Vögel werden Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen bzw. baubedingter Tötungen notwendig (vgl. Kap. 4.3.2.4). Diese bestehen in bauzeitlichen Regelungen zum speziellen Schutz von im Umfeld der Deichtrasse rastenden Gänsen (siehe Kap. 5.1, Maßnahme V 1) bzw. des in einem benachbarten Randbereich der Bislicher Insel brütenden Seeadlers (siehe Kap. 5.1, Maßnahme V 2) sowie - bezüglich Freischneidearbeiten an Baum- und Gehölzbeständen am Baufeldrand - in bauzeitlichen Regelungen zum allgemeinen Brutvogelschutz (siehe Kap. 5.1, Maßnahme V 3). Die letztgenannte Regelung (allgemeiner Brutvogelschutz - V 3) bezieht sich insbe-



sondere auf die in direkten Baufeldrandbereichen betroffenen planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Nachtigall und Star sowie auf weitere, auch nicht planungsrelevante Vogelarten, vor allem aus der Gilde der Baum-, Gehölz- und Gebüschbrüter.

Fazit:

Durch das Vorhaben werden unter Berücksichtigung vorzusehender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Kap. 5.1) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Dem Vorhaben stehen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes daher keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Hindernisse entgegen.



Literatur und Quellen

ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, F. W.; TÖPFER-HOFMANN, G.; GRÜNFELDER, C. (2015):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Schlussbericht 2015; Bonn.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - 2. Auflage, 3 Bde.; Wiebelsheim.

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG), URL. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – RN. 227:

Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Bundesfernstraße - Erteilung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG) 9 A 14.07 v. 09.07.2008 RN. 86:

Urteil zur BAB 30, Nordumgehung Bad Oeynhausen.

CDM SMITH CONSULT GMBH / INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2015):

Anbindung des Xantener Altrheins an den Rhein, Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) – Gutachten im Auftrag des Deichverbandes Poll (Vorabzug); Alsbach / Moers.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007):

Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the ‚Habitats‘. Directive 92/43/EEC.

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (EUGH) (2021):

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. März 2021, Föreningen Skydda Skogen u. a. gegen Länsstyrelsen i Västra Götalands län u. a. (C-473/19 und C-474/19)

FFH-VP-INFO (2022):

https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,6,3&button_ueber=true&wg=3&wid=15&offset=9

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; Eching.



FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2022A):

Aufhöhung rheinferner Deich Xanten-Birten Rheinstrom-km 821,0 bis 822,05, Umweltverträglichkeitsstudie (UVS); Bochum.

FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2022B):

Aufhöhung rheinferner Deich Xanten-Birten Rheinstrom-km 821,0 bis 822,05, Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (4203-401); Bochum.

FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2021):

Aufhöhung rheinferner Deich Xanten-Birten Rheinstrom-km 821,0 bis 822,05, *Scoping*-Unterlage; Bochum.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (mit redaktioneller Korrektur Januar 2012) – Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286//2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast): "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"; Kiel / Bergisch Gladbach.

GRÜNBERG, C.; SUDMANN, S.R.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; SITELS, D. & J.WEISS (2017):

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Hrsg. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV); Recklinghausen.

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT (OVG HAMBURG) 2BS 19/05 15 E 2519/04 (2005):

Beschluss vom 19.05.2005 bezgl. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR (2016A):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Bau und Betrieb der Hochwasserpumpanlage (PAH) Pollschleuse und der PAH Borthsche Ley mit Druckleitung – Gutachten im Auftrag der LINKSNIEDERRHEINISCHEN ENTWÄSSERUNGS-GENOSSENSCHAFT (LINEG); Moers.

INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR (2016B):

Gewässerentwicklung Winnenthaler Kanal in Birten - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Landschaftspflegerischer Begleitplan – Gutachten im Auftrag der LINKSNIEDERRHEINISCHEN ENTWÄSSERUNGS-GENOSSENSCHAFT (LINEG); Moers.

KIEL, E.-F. (2015):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV); Düsseldorf.



LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022A):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022B):

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV) (2021):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021; Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2010):

Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen; Düsseldorf:

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016):

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

RICHTLINIE 92/43/EG DES RATES

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S.7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES

vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch Artikel 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5. Juni 2019 (Abl. L 170 S. 115).

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57; Hilpoltstein.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.



TRAILL, T. (2020):

Erster Brutnachweis des Löfflers *Platalea leucorodia* für Nordrhein-Westfalen; in: *Charadrius*, 56 (3/4), S. 82 – 88- Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft; Bad Honnef.



Anhang

Karte: Aktuelle Brut- und Rastvogelvorkommen
(mit Darstellung von Bauzeitenregelungen zum Vogelschutz)

